

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Landesrecht. Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag regelt folgende Themenbereiche:

Das bereits entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts praktizierte Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird staatsvertraglich verankert. Außerdem soll die Rundfunkgebühr um 4,45 DM auf 28,25 DM erhöht und der Minderheitenschutz verbessert werden.

Den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF wird die Möglichkeit eröffnet, über Satellit gemeinsam zwei weitere Fernsehspartenprogramme als Zusatzangebote zu veranstalten.

Die bisherigen Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk, die allein an gesellschaftsrechtliche Beteiligungen der Rundfunkveranstalter anknüpfen, sollen durch ein sogenanntes Zuschaueranteilsmodell ersetzt werden. Im Rahmen der Organisation der Medienaufsicht wird eine Sachverständigenkommission, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), eingerichtet, deren Entscheidung grundsätzlich für alle Landesmedienanstalten bindend ist. Zusätzlich werden die Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse der Medienaufsicht verstärkt.

Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

B. Wesentlicher Inhalt

Zustimmung zu dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Staatssekretär**

Stuttgart, den 30. September 1996

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge zur parlamentarischen Beratung zu übersenden.

Da die Ratifikationsurkunde zu dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bis zum 31. Dezember 1996 hinterlegt sein muß, würde es die Landesregierung sehr begrüßen, wenn die Erste Lesung für die Plenarsitzung am 16. Oktober 1996 und die Zweite Lesung für die Plenarsitzungen am 13. und 14. November 1996 vorgesehen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Menz

Gesetz
zum Dritten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge
(Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Artikel 1

Gesetz zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Für den Fall, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz wird der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Landesrecht umgesetzt. Die deshalb nicht zwingend sofort erforderlichen Folgeänderungen des Landesmediengesetzes sollen aus praktischen Gründen gemeinsam mit den aufgrund der voraussichtlich Anfang 1998 in Kraft tretenden Regelungen zu Mediendiensten im Rahmen einer für die zweite Hälfte der Legislaturperiode vorgesehenen Novellierung des Landesmediengesetzes erfolgen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Der von den Regierungschefs der Länder in der Zeit vom 26. August 1966 bis 11. September 1996 unterzeichnete Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag bedarf gemäß Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags. Außerdem ist die Umsetzung des Vertrages in innerstaatliches Recht erforderlich. Der Zweck und der Inhalt des Staatsvertrages ergeben sich aus der ihm beigefügten und zwischen allen Ländern abgestimmten Begründung zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz soll bezüglich der Zustimmung zu dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Artikel 1) am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2:

Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 1996 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind; andernfalls wird er gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vor.

Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
 „Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefaßt:
 „Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 4 Jugendschutzbeauftragte

- § 5 Kurzberichterstattung
- § 6 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 7 Werbeinhalte
- § 8 Sponsoring
- § 9 Informationspflicht, zuständige Behörden
- § 10 Meinungsumfragen

II. Abschnitt

Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- § 11 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs
- § 12 Finanzierung
- § 13 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- § 14 Einfügung der Werbung
- § 15 Dauer der Werbung
- § 16 Richtlinien
- § 17 Änderung der Werbung
- § 18 Ausschluß von Ferneheinkauf
- § 19 Satellitenfernsehprogramme für ARD und ZDF

III. Abschnitt

Vorschriften für den privaten Rundfunk

1. Unterabschnitt

Zulassung und verfahrensrechtliche Vorschriften

- § 20 Zulassung
- § 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren
- § 22 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse
- § 23 Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten
- § 24 Vertraulichkeit

2. Unterabschnitt

Sicherung der Meinungsvielfalt

- § 25 Meinungsvielfalt, regionale Fenster
- § 26 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen
- § 27 Bestimmung der Zuschaueranteile
- § 28 Zurechnung von Programmen
- § 29 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
- § 30 Vielfaltssichernde Maßnahmen
- § 31 Sendezeit für unabhängige Dritte
- § 32 Programmbeirat
- § 33 Richtlinien

- § 34 Übergangsbestimmung
3. Unterabschnitt
Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung besonderer Aufgaben
- § 35 Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 36 Zuständigkeit
- § 37 Verfahren bei der Zulassung und Aufsicht
- § 38 Aufsicht in sonstigen Angelegenheiten
- § 39 Anwendungsbereich
- § 40 Finanzierung besonderer Aufgaben
4. Unterabschnitt
Programmgrundsätze, Sendezeit für Dritte
- § 41 Programmgrundsätze
- § 42 Sendezeit für Dritte
5. Unterabschnitt
Finanzierung, Werbung
- § 43 Finanzierung
- § 44 Einfügung der Werbung
- § 45 Dauer der Werbung
- § 46 Richtlinien
6. Unterabschnitt
Datenschutz, Revision, Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Datenschutz
- § 48 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
- § 49 Ordnungswidrigkeiten
- IV. Abschnitt**
Übertragungskapazitäten
- § 50 Grundsatz
- § 51 Zuordnung von Satellitenkanälen
- § 52 Weiterverbreitung
- § 53 Zugangsfreiheit
- V. Abschnitt**
Übergangs- und Schlußvorschriften
- § 54 Kündigung
- § 55 Regelung für Bayern“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elektrischer“ durch das Wort „elektromagnetischer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),“.
- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:
- „1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 3 a wird § 4.
6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 27 Abs. 3“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 45 Abs. 3“.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 24“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 42“.
8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden §§ 8 bis 12.
9. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt gefaßt:
- „§ 13
Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den

Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) geprüft und ermittelt.

(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Rundfunkprogramme sowie die durch Staatsvertrag aller Länder zugelassenen Fernsehprogramme (bestandsbezogener Bedarf),
2. nach Landesrecht zulässige neue Rundfunkprogramme, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Gebührenerträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge.

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.“

10. Der bisherige § 13 wird § 14.

11. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt gefaßt:

„§ 16
Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 7, 8, 14 und 15. Sie stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung auf „§ 16“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 17“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 4“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4“.

13. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18.

14. Der bisherige § 18 wird § 19, und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter, vor allem aus den europäischen Ländern, beteiligt werden. Die zusätzliche Verbreitung über andere Übertragungswege richtet sich nach Landesrecht.

(2) Darüber hinaus können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF über Satelliten gemeinsam zwei Spartenfernsehprogramme als Zusatzangebot veranstalten.“

15. Der III. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

**„III. Abschnitt
Vorschriften für den privaten Rundfunk**

1. Unterabschnitt

Zulassung und
verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 20

Zulassung

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie nach § 2 Abs. 2 festzulegen.

(2) Wenn und soweit Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen sind, bedürfen Anbieter solcher Dienste einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, daß diese Voraussetzung vorliegt, muß der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten nachdem die Feststellung ihm bekanntgegeben ist, einen Zulassungsantrag stellen oder den Mediendienst so anbieten, daß er nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von Mediendiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.

(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

In Sendungen nach Satz 1 Nr. 2 ist Werbung unzulässig. Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.

§ 21

Grundsätze für das Zulassungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(2) Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, daß er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für natürliche und juristische Personen oder

Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 auf ihn ausüben können, entsprechend.

(5) Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden.

(6) Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. § 29 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

§ 22

Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann alle Ermittlungen durchführen und alle Beweise erheben, die zur Erfüllung ihrer sich aus den §§ 26 bis 34 ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte einholen,
2. Beteiligte im Sinne des § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft herangezogen werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachver-

ständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(3) Zur Glaubhaftmachung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben darf die zuständige Landesmedienanstalt die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung von denjenigen verlangen, die nach § 21 Abs. 1 und 4 auskunfts- und vorlagepflichtig sind. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

(4) Die von der zuständigen Landesmedienanstalt mit der Durchführung der sich aus den §§ 26 bis 34 ergebenden Aufgaben betrauten Personen dürfen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke der in § 21 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen und Personengesellschaften betreten und die nachfolgend in Absatz 5 genannten Unterlagen einsehen und prüfen. Das Grundrecht des Artikels 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die in § 21 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen oder Personengesellschaften haben auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die für die Anwendung der §§ 26 bis 34 erheblich sein können, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die sonst zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Vorkehrungen, die die Maßnahmen hindern oder erschweren, sind unzulässig.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Durchsuchungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Absatz 4 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

(8) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die zu durchsuchenden Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die durchsuchten Räume oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Durchschrift der in Absatz 7 Satz 3 genannten Niederschrift zu erteilen.

§ 23

Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten

(1) Jeder Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluß samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekanntzumachen. Satz 1 findet auf an dem Veranstalter unmittelbar Beteiligte, denen das Programm des Veranstalters nach § 28 Abs. 1 Satz 1, und mittelbar Beteiligte, denen das Programm nach § 28 Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, entsprechende Anwendung.

(2) Innerhalb derselben Frist hat der Veranstalter eine Aufstellung der Programmbezugsquellen für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.

§ 24

Vertraulichkeit

Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. § 46 Abs. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet entsprechende Anwendung. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die Datenschutzbestimmungen nach Landesrecht Anwendung.

2. Unterabschnitt

Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 25

Meinungsvielfalt, regionale Fenster

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll die Landesmedienanstalt darauf hinwirken, daß an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(4) In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen sollen bei terrestrischer Verbreitung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufgenommen werden. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch die Veranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.

§ 26

Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen

(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, daß vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, daß der dadurch erzielte Meinungseinfluß dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht.

(3) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, so darf für weitere diesem Unternehmen zurechenbare Programme keine Zulassung erteilt oder der Erwerb weiterer zurechenbarer Beteiligungen an Veranstaltern nicht als unbedenklich bestätigt werden.

(4) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, schlägt die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK, § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) dem Unternehmen folgende Maßnahmen vor:

1. Das Unternehmen kann ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis der zurechenbare Zuschaueranteil des Unternehmens hierdurch unter die Grenze nach Absatz 2 Satz 1 fällt, oder
2. es kann im Falle des Absatzes 2 Satz 2 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Absatz 2 Satz 2 mehr gegeben ist, oder
3. es kann bei ihm zurechenbaren Veranstaltern vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 30 bis 32 ergreifen.

Die KEK erörtert mit dem Unternehmen die in Betracht kommenden Maßnahmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande oder werden die einvernehmlich zwischen dem Unternehmen und der KEK vereinbarten Maßnahmen nicht in angemessener Frist durchgeführt, so sind von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassungen von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen zu widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht durch das Unternehmen mehr gegeben ist. Die Auswahl trifft die KEK unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Zulassung wird nicht gewährt.

(5) Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert, hat er binnen sechs Monaten nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 einzuräumen. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassung zu widerrufen. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen gemeinsam alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 26 bis 32 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen.

(7) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen jährlich eine von der KEK zu erstellende Programmliste. In die Programmliste sind alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen.

§ 27

Bestimmung der Zuschaueranteile

(1) Die Landesmedienanstalten ermitteln durch die KEK den Zuschaueranteil der jeweiligen Programme unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks. Für Entscheidungen maßgeblich ist der bei Einleitung des Verfahrens im Durchschnitt der letzten zwölf Monate erreichte Zuschaueranteil der einzubeziehenden Programme.

(2) Die Landesmedienanstalten beauftragen nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile; die Vergabe des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgrund einer Ausschreibung. Die Ermittlung muß aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die Landesmedienanstalten sollen mit dem Unternehmen vereinbaren, daß die anlässlich der Ermittlung der Zuschaueranteile nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten vertraglich auch von Dritten genutzt werden können. In diesem Fall sind die auf die Landesmedienanstalten entfallenden Kosten entsprechend zu mindern.

(3) Die Veranstalter sind bei der Ermittlung der Zuschaueranteile zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt ein Veranstalter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 28

Zurechnung von Programmen

(1) Einem Unternehmen sind sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet oder die von einem anderen Unternehmen veranstaltet werden, an dem es unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist. Ihm sind ferner alle Programme von Unternehmen zuzurechnen, an denen es mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind. Die im Sinne der Sätze 1 und 2 ver-

bundenen Unternehmen sind als einheitliche Unternehmen anzusehen, und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten sind zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(2) Einer Beteiligung nach Absatz 1 steht gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluß ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Unternehmen oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zurechenbares Unternehmen

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelierten Programmteilen gestaltet oder
2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(3) Bei der Zurechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind auch Unternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages haben.

(4) Bei der Prüfung und Bewertung vergleichbarer Einflüsse auf einen Veranstalter sind auch bestehende Angehörigenverhältnisse einzubeziehen. Hierbei finden die Grundsätze des Wirtschafts- und Steuerrechts Anwendung.

§ 29

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Zulassung zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Für geringfügige Beteiligungen an Aktiengesellschaften kann die KEK durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht vorsehen.

§ 30

Vielfaltssichernde Maßnahmen

Stellen die vorgenannten Vorschriften auf vielfaltssichernde Maßnahmen bei einem Veranstalter oder Unternehmen ab, so gelten als solche Maßnahmen:

1. Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 31),
2. die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 32).

§ 31

Sendezeit für unabhängige Dritte

(1) Ein Fensterprogramm, das aufgrund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muß unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms muß wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr betragen. Auf die wöchentliche Sendezeit werden Regionalfensterprogramme bis höchstens 150 Minuten pro Woche mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der in Satz 1 genannten Sendezeit angerechnet; bei einer geringeren wöchentlichen Sendezeit für das Regionalfenster vermindert sich die anrechenbare Sendezeit von 80 Minuten entsprechend. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 vom Hundert der Fernsehhaushalte erreichen.

(3) Der Fensterprogrammanbieter nach Absatz 1 darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen. Rechtliche Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 28 demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

(4) Ist ein Hauptprogrammveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, so schreibt die zuständige Landesmedienanstalt nach Erörterung mit dem Hauptprogrammveranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen.

Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, wählt sie aus einem Dreiervorschlag des Hauptprogrammveranstalters denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten läßt und erteilt ihm die Zulassung. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die zuständige Landesmedienanstalt die Entscheidung unmittelbar.

(5) Ist ein Bewerber für das Fensterprogramm nach Absatz 4 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Bewerber eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die Vereinbarung muß ferner vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 6 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

(6) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 5 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die zuständige Landesmedienanstalt die Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms zu erteilen. In die Zulassung des Haupt- und des Fensterprogrammveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 5 als Bestandteil der Zulassungen aufzunehmen. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters wird nicht gewährt. Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter soll auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters.

§ 32

Programmbeirat

(1) Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung des Programmveranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms zu beraten. Der Programmbeirat soll durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des Programms (§ 25) beitragen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter ist dessen wirksamer Einfluß auf das Fernsehprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter berufen. Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, daß die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

(3) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei Programmbeschwerden zu hören.

(4) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluß des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, verlangen. Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen, so gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die zuständige Landesmedienanstalt anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.

§ 33 *Richtlinien*

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der §§ 31 und 32. In den Richtlinien zu § 32 sind insbesondere Vorgaben über Berufung und Zusammensetzung des Programmbeirats zu machen.

§ 34

Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 sind für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt in Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde zu legen. Die Veranstalter sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK zur Verfügung zu stellen. Die Landesmedienanstalten haben durch Anwendung verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sicherzustellen, daß Maßnahmen nach diesem Staatsvertrag, die aufgrund von Daten nach Satz 1 ergehen, unverzüglich an die sich aufgrund der ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 ergebende Sach- und Rechtslage angepaßt werden können.

3. Unterabschnitt Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung besonderer Aufgaben

§ 35

Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft vor und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 werden gebildet:

1. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
2. die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die KEK besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen; Wiederberufung ist zulässig. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkultur-

kanals „ARTE“, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen.

(4) Die KDLM setzt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten zusammen, die ihr kraft ihres Amtes angehören; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den ständigen Vertreter ist zulässig. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich.

(5) Die Mitglieder der KEK und der KDLM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KEK und der KDLM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(6) Die Sachverständigen der KEK erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit den Sachverständigen.

(7) Die Landesmedienanstalten stellen der KEK die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KEK erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Aufwand für die KEK und die KDLM wird aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gedeckt. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch Verwaltungsvereinbarung. Den Sitz der Geschäftsstelle der KEK bestimmen die Ministerpräsidenten einvernehmlich durch Beschluß.

§ 36

Zuständigkeit

(1) Die KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 die KDLM sind zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie sind im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4. Der KEK und der KDLM stehen durch die zuständige Landesmedienanstalt die Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zu. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(2) Die Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern sowie die Aufsicht über das

Programm obliegen dem für die Zulassung zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

§ 37

Verfahren bei der Zulassung und Aufsicht

(1) Geht ein Antrag auf Zulassung eines privaten Veranstalters, bei dem nicht schon andere Gründe als solche der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Ablehnung führen, bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt deren gesetzlicher Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der KEK zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt vor. Die KEK faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KEK sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zugrunde zu legen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Will das für die Entscheidung über die Zulassung zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt von dem Beschluß der KEK abweichen, hat es binnen eines Monats nach der Entscheidung der KEK die KDLM anzurufen. Die Anrufung durch eine andere Landesmedienanstalt ist nicht zulässig. Der KDLM sind alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag vorzulegen. Trifft die KDLM nicht binnen dreier Monate nach Anrufung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Beschluß, bleibt der Beschluß der KEK bindend, andernfalls tritt der Beschluß der KDLM an die Stelle des Beschlusses der KEK.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK oder KDLM im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines privaten Veranstalters.

(4) Gegen Entscheidungen der zuständigen Landesmedienanstalt nach den §§ 35 und 36 ist jeder durch die Entscheidung betroffene bundesweit zugelassene Fernsehveranstalter zur Anfechtung berechtigt.

§ 38

Aufsicht in sonstigen Angelegenheiten

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft vor und nach der Zulassung die Einhaltung der sonstigen für den privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Sie trifft entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(2) Die zuständigen Landesmedienanstalten stimmen sich mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 1 untereinander ab. Sie sollen zu diesem Zweck, auch zur Vorbereitung von Einzelfallentscheidungen, gemeinsame Stellen bilden. Die Landesmedienanstalten sollen bei planerischen und technischen Vorarbeiten zusammenarbeiten.

(3) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt wurde, nach Absatz 1 beanstanden, daß ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich mit der Beanstandung zu befassen und die beanstandende Landesmedienanstalt von der Überprüfung und von eingeleiteten Schritten zu unterrichten.

§ 39

Anwendungsbereich

Die §§ 21 bis 38 gelten nur für bundesweit verbreitetes Fernsehen. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 der KDLM sind durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

4. Unterabschnitt

Programmgrundsätze, Sendezeit für Dritte

§ 41

Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für bundesweit verbreiteten Rundfunk.

§ 42

Sendezeit für Dritte

(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(2) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

5. Unterabschnitt Finanzierung, Werbung

§ 43 *Finanzierung*

Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. § 40 bleibt unberührt.

§ 44 *Einfügung der Werbung*

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen

über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 45 *Dauer der Werbung*

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

§ 46 *Richtlinien*

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 7, 8, 44 und 45. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

6. Unterabschnitt Datenschutz, Revision, Ordnungswidrigkeiten

§ 47 *Datenschutz*

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet und genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der tech-

nischen Einrichtungen und Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.

(4) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.

(5) Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(6) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 5 Satz 2 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 5 Satz 1 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 48

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 130 StGB unzulässig sind,
2. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

3. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

4. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,

5. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,

6. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

7. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

8. Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 5 gestattet hat,

9. Sendungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben, oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,

10. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,

11. Werbung entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht von anderen Programmteilen trennt,

12. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,

13. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht zu Beginn und am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,

14. unzulässige Sponsorsendungen (§ 8 Abs. 5 oder 6) ausstrahlt,

15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
17. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt; dies gilt auch für sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens auskunfts- und vorlagepflichtige Personen,
18. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,
19. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluß samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekanntmacht; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,
20. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
21. entgegen § 29 Satz 1 es unterläßt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,
22. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
23. entgegen § 44 Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen § 44 Abs. 3 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in § 44 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,
24. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet, entgegen § 45 Abs. 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet oder entgegen § 45 Abs. 3 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
25. über den nach § 47 Abs. 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, entgegen § 47 Abs. 4 personenbezogene Daten übermittelt oder entgegen § 47 Abs. 5 personenbezogene Daten nicht löscht.
- Weitere landesrechtliche Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.
- (4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
16. Die bisherigen §§ 33 bis 35 werden §§ 50 bis 52.
17. Der bisherige § 36 wird gestrichen.
18. Es wird folgender § 53 eingefügt:
- „§ 53
Zugangsfreiheit
- (1) Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, die Zugangsdienste zu Fernsehdiensten herstellen oder vermarkten, müssen allen Veranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß deren Fernsehdienste von zugangsberechtigten Zuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für Anbieter von Systemen entsprechend, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als

übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotene Dienste verwendet werden (Navigatoren).

(3) Anbieter von Diensten nach den Absätzen 1 und 2 haben die Aufnahme des Dienstes der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.“

19. Der bisherige § 37 wird § 54 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 18“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 19“.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes läßt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gem. § 12“ ersetzt durch die Worte „Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gem. § 13“ sowie die Worte „Feststellung des Finanzbedarfs gemäß § 12“ ersetzt durch die Worte „Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13“.
 - bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2000“.

cc) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2 sowie §§ 12 und 16“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17.“

20. Der bisherige § 38 wird § 55 und in Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 29“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 40“.

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„ARD-Staatsvertrag (ARD-StV)“.

2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, geändert durch den Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 2. Februar bis 1. März 1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV)“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 32 Konkursunfähigkeit“ ersetzt durch „§ 32 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens“.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:
- „1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag“.

6. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29
Finanzierung

Das ZDF deckt seine Ausgaben durch Erträge aus der Fernsehgebühr nach Maßgabe des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, durch Erträge aus Werbung und sonstige Erträge.“

7. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“.

8. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32
Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des ZDF ist unzulässig.“

9. § 33 wird gestrichen

10. Der bisherige § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres

mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 3“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 4“ Rundfunkstaatsvertrag.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefaßt:
„Inhaltsverzeichnis
§ 1 Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmer
§ 2 Rundfunkgebühr
§ 3 Anzeigepflicht
§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Auskunftsrecht
§ 5 Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte
§ 6 Gebührenbefreiung
§ 7 Gebührengläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Datenübermittlung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Vertragsdauer, Kündigung“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes ist die Rundfunkgebühr in Höhe von jeweils 50 vom Hundert zu zahlen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist von der Rundfunkgebührenpflicht für seine Dienstgeräte befreit, soweit er diese im Zusammenhang mit seinen hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Worte „dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) sowie“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)“ ersetzt durch „ZDF“.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 29 des ZDF-Staatsvertrages“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „ZDF“ die Worte „ , dem Deutschlandradio“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ZDF“ die Worte „ , das Deutschlandradio“ eingefügt.
5. § 10 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt gefaßt:

„§ 10
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

Artikel 5
 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Verfahren zur Rundfunkgebühr

- § 1 Bedarfsanmeldung
 § 2 Einsetzung der KEF
 § 3 Aufgaben und Befugnisse der KEF
 § 4 Zusammensetzung der KEF
 § 5 Verfahren bei der KEF
 § 6 Finanzierung und Organisation der KEF
 § 7 Verfahren bei den Ländern

II. Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

- § 8 Höhe der Rundfunkgebühr
 § 9 Aufteilung der Mittel

III. Abschnitt

Anteil der Landesmedienanstalten

- § 10 Höhe des Anteils
 § 11 Zuweisung des Anteils

IV. Abschnitt

Finanzausgleich

- § 12 Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich
 § 13 Aufbringung der Finanzausgleichsmasse
 § 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse
 § 15 Vereinbarung der Rundfunkanstalten
 § 16 Beschluß der Landesregierungen

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 17 Vertragsdauer, Kündigung

I. Abschnitt

Verfahren zur Rundfunkgebühr

§ 1

Bedarfsanmeldung

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts auf der Grundlage von Einzelanmeldun-

gen ihrer Mitglieder, die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ (ZDF) und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

(2) Die Rundfunkanstalten haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen und zur Bewertung geeigneten, vergleichbaren Zahlenwerke und Erläuterungen über ihren mittelfristigen Finanzbedarf in der von der KEF vorgegebenen Form vorzulegen. Diese Unterlagen sind, aufgeteilt nach dem Hörfunk- und Fernsehbereich, insbesondere nach Bestand, Entwicklung sowie Darlegung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen aufzubereiten. Die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF stellen den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ gesondert dar. Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach Ertrags- und Kostenarten gesondert auszuweisen. Die KEF kann weitere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke und die Strukturierung von Kostenarten. Entsprechen die Unterlagen nicht den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen, kann sie die KEF zurückweisen. Angeforderte Unterlagen zur fachlichen Überprüfung der Bedarfsanmeldungen sowie für erforderlich gehaltene ergänzende Auskünfte, Erläuterungen und Zahlenangaben sind der KEF fristgerecht vorzulegen.

§ 2 *Einsetzung der KEF*

Zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs wird eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 3 *Aufgaben und Befugnisse der KEF*

(1) Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfaßt auch, in welchem Umfang Rationalisierungseinschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag beziehen, können von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das

jeweils geltende Landesrecht solche Beschlußfassungen vorsieht, entsprechen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabe ist die KEF berechtigt, von den Rundfunkanstalten Auskünfte über deren Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen einzuholen. Erfolgt die Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 oder nach § 1 nicht, ist die KEF berechtigt, notwendige Zahlenangaben durch näher zu begründende Schätzwerte zu ersetzen.

(3) Die Rundfunkanstalten wirken an der Fortentwicklung von Methoden und Verfahren zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs mit.

(4) Die KEF kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben ergänzend zu Einzelfragen Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen an Dritte vergeben. Für diese gutachterlichen Stellungnahmen stellen die Rundfunkanstalten dem beauftragten Dritten die Informationen über die bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

(5) Die KEF erstattet den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Sie leitet den Bericht den Rundfunkanstalten zur Unterrichtung zu und veröffentlicht diesen. Die Landesregierungen leiten diesen Bericht den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu. In diesem Bericht legt die KEF unter Beachtung von Absatz 1 und § 13 Rundfunkstaatsvertrag die Finanzlage der Rundfunkanstalten dar und nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Rundfunkgebühr notwendig ist, die betragsmäßig beziffert wird oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann. Sie weist zugleich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit für eine Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten hin. Weiterhin beziffert sie prozentual und betragsmäßig die Aufteilung der Gebühren im Verhältnis von ARD und ZDF und den Betrag des Deutschlandradios.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 5 gelten nicht für Sonderberichte, die die KEF auf Anforderung der Länder zu einzelnen Teilfragen erstellt. Die Beteiligungsrechte der Rundfunkanstalten bleiben unberührt.

(7) Abweichende Meinungen von Mitgliedern der KEF werden auf deren Verlangen in den Bericht aufgenommen.

§ 4 *Zusammensetzung der KEF*

(1) Die KEF besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

(2) Die KEF beschließt ihre Berichte nach § 3 mit einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen

Union oder der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Rundfunkstaatsvertrag beteiligten Unternehmen.

(4) Jedes Land benennt ein Mitglied. Die Sachverständigen sollen aus folgenden Bereichen berufen werden:

1. Drei Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung,
2. zwei Sachverständige aus dem Bereich der Betriebswirtschaft; sie sollen fachkundig in Personalfragen oder für Investitionen und Rationalisierung sein,
3. zwei Sachverständige, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts verfügen und die die Befähigung zum Richteramt haben,
4. drei Sachverständige aus den Bereichen der Medienwirtschaft und Medienwissenschaft,
5. ein Sachverständiger aus dem Bereich der Rundfunktechnik,
6. fünf Sachverständige aus den Landesrechnungshöfen.

(5) Die Mitglieder der KEF werden von den Ministerpräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung kann aus wichtigem Grund seitens der Länder widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(6) Die Mitglieder der KEF und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogenen Dritten sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, es sei denn, diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.

§ 5

Verfahren bei der KEF

(1) Die Rundfunkanstalten sind bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF angemessen zu beteiligen. Vertreter der Rundfunkanstalten sind nach Bedarf zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen.

(2) Vor der abschließenden Meinungsbildung in der KEF ist den Rundfunkanstalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck wird der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio der Berichtsentwurf durch die KEF übersandt. Gleiches gilt für die Rundfunkkommission der Länder. Die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten sind von der KEF in den endgültigen Bericht einzubeziehen.

§ 6

Finanzierung und Organisation der KEF

(1) Die Kosten der KEF und ihrer Geschäftsstelle werden vorab aus der Rundfunkgebühr gedeckt. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF tragen jeweils die Hälfte der Kosten.

(2) Die KEF erstellt einen Wirtschaftsplan. Er bedarf der Genehmigung des Sitzlandes der Einrichtung, an die die KEF-Geschäftsstelle organisatorisch angebunden ist. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der übrigen Länder. Sie ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft gewahrt sind.

(3) Die Einrichtung, an die die KEF-Geschäftsstelle organisatorisch angebunden ist, kann die ihr zustehenden Mittel vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1997.

(4) Die näheren Einzelheiten der Finanzierung und der organisatorischen Anbindung der KEF legen die Ministerpräsidenten in einem Statut durch Beschluß fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Geschäftsstelle.

§ 7

Verfahren bei den Ländern

(1) Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.

(2) Der Gebührevorschlag der KEF ist Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente. Davon beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

II. Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1997 monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 9,45 Deutsche Mark,
2. die Fernsehgebühr: 18,80 Deutsche Mark.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Für die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ verwenden die in der ARD zusam-

mengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF gemeinsam ab dem 1. Januar 1997 das Aufkommen aus der Grundgebühr aus einem Betrag von monatlich 0,698 Deutsche Mark.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 63,9878 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 36,0122 vom Hundert.

(3) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von ARTE für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Fernsehgebührenaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemißt sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von ARTE in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 210 Millionen Deutsche Mark jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.

III. Abschnitt

Anteil der Landesmedienanstalten

§ 10

Höhe des Anteils

(1) Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt zwei vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und zwei vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt vorab einen Sockelbetrag von 1 Million Deutsche Mark. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Wird aus zwei oder mehreren Landesmedienanstalten eine gemeinsame Landesmedienanstalt gebildet, so steht dieser für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren ein Sockelbetrag in der Höhe der Summe der bisher den einzelnen Landesmedienanstalten zugewiesenen Sockelbeträge zu.

§ 11

Zuweisung des Anteils

Die Landesmedienanstalten erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

IV. Abschnitt

Finanzausgleich

§ 12

Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten, daß

1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können,
2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

§ 13

Aufbringung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach § 15 zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht.

§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 186,17 Millionen Deutsche Mark. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 25. Juni 1996 sowie die Vereinbarung zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk und dem Sender Freies Berlin vom 23. April 1996.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Saarländische Rundfunk mindestens 94,71 Millionen Deutsche Mark, Radio Bremen mindestens 81,46 Millionen Deutsche Mark und der Sender Freies Berlin 10 Millionen Deutsche Mark.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.

§ 15

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in § 13 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Rundfunkanstalten, die nicht in die Finanzausgleichsmasse gemäß § 14 Abs. 1 einzahlen, sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge zu berücksichtigen.

§ 16

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, wie das Land Stimmen im Bundesrat hat (Artikel 51 Abs. 2 Grundgesetz).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Das Vertragsverhältnis nach dem IV. Abschnitt kann zu demselben Zeitpunkt mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag oder das Vertragsverhältnis nach dem IV. Abschnitt zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

Änderung des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

Der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DLR-StV –)“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung „§ 32 Konkursfähigkeit“ ersetzt durch „§ 32 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens“.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung im 1. Halbsatz auf „§ 34 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“ wird ersetzt durch die

Verweisung auf „§ 51 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“.

b) Die Verweisung im 2. Halbsatz auf „§ 34 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 51 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag“.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbestimmte Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB);“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5, und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

e) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

6. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“.

7. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Körperschaft ist unzulässig.“

8. In § 33 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag“ ersetzt durch die

Verweisung auf „§ 9 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag“.

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 3“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 4“ Rundfunkstaatsvertrag.

Artikel 7

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 4 und 6 geänderten Staatsverträge und des in Artikel 5 neu geschlossenen Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1996 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 und 6 ergibt, mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 8

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Frankfurt am Main, den 5. 9. 1996
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 4. 9. 1996
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Berlin, den 10. 9. 1996
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10. 9. 1996
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 3. 9. 1996
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 6. 9. 1996
Thomas Mirow

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. 8. 1996
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 29. 8. 1996
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 6. 9. 1996
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 2. 9. 1996
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 26. 8. 1996
Kurt Beck

Für das Saarland:

Bonn, den 2. 9. 1996
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 29. 8. 1996
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Bonn, den 2. 9. 1996
Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. 9. 1996
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 29. 8. 1996
Bernhard Vogel

**Begründung zum Dritten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines:

Die Regierungschefs der Länder haben vom 26. August bis 11. September 1996 den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Dabei wurden die in der Anlage wiedergegebenen Protokollerklärungen abgegeben.

Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag betrifft sowohl den Rundfunkstaatsvertrag, als auch den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“. Dabei wurden sowohl die Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch für den privaten Rundfunk in vielen Bereichen ergänzt bzw. modifiziert. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist eine Rechtsgrundlage für zwei weitere Spartenprogramme als Zusatzangebot vorgesehen, die Höhe der Rundfunkgebühr wird entsprechend dem 10. KEF-Bericht angepaßt und das Verfahren zur Finanzbedarfsermittlung neu geregelt. Im privaten Rundfunk sind die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt in materiell- und organisationsrechtlicher Hinsicht geändert worden. Ergänzt werden die Bestimmungen für den privaten Rundfunk durch die Einräumung bundesweit einheitlicher Ermittlungsbefugnisse der Medienaufsicht.

Für den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist die Form eines Artikelstaatsvertrages gewählt worden. Dabei wird der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag auf Grund der Vielzahl der Änderungen vollständig neu geschlossen. Gemäß Artikel 8 tritt deshalb der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 außer Kraft. Artikel 7 enthält ferner eine Ermächtigung für die Staatskanzleien der Länder, den Wortlaut der geänderten Staatsverträge in der Fassung, die sich aus dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekanntzumachen.

Ein solcher Artikelstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches Inkrafttreten aller einzelnen Staatsverträge zum 1. Januar 1997 zu gewährleisten und damit eine einheitliche Rahmenordnung für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk vorzusehen.

Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag beläßt den in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Staatsverträgen jedoch ihre rechtliche Selbständigkeit. Dies wird auch aus den dort gesondert geregelten Kündigungsvorschriften deutlich.

B. Zu den einzelnen Artikeln:

I.

Begründung zu Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ist erforderlich, um die Grundbestimmungen zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Rechtsgrundlage für zwei weitere Spartenprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Zusatzangebot sowie das neu konzipierte Recht zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Fernsehen aufzunehmen. Ergänzt werden

diese Änderungen durch Bestimmungen etwa für die Zugangsfreiheit von Fernsehdiensten. Schließlich sind auch noch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält eine Änderung in der Bezeichnung des Staatsvertrages. Um bei späteren Verweisungen eine einheitliche und kurze Zitiermöglichkeit zu geben, wird der Bezeichnung Rundfunkstaatsvertrag die Kurzfassung „RStV“ beigefügt.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält das auf Grund der nachfolgenden Änderungen neu gefaßte Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 3:

In § 2 Abs. 1 wird der in physikalischer Hinsicht zutreffende Begriff „elektromagnetischer“ statt „elektrischer“ für die Kennzeichnung von Schwingungen bei der Verbreitung von Rundfunk eingefügt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In Absatz 2 werden zwei neue Definitionen angefügt. Die neu gefaßte Nummer 3 enthält nunmehr die Definition eines Satellitenfensterprogramms. Diese Definition ist insbesondere für die Einräumung von Sendezeit für Dritte im Rahmen der §§ 30 und 31 von Bedeutung. Danach muß es sich um ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung handeln, das im Rahmen eines zeitlich weiterreichenden Programms verbreitet wird. Neu aufgenommen wird in Nummer 4 die Definition eines Regionalfensterprogramms. Diese ist zum einen für § 25 Abs. 4 bedeutsam, der vorsieht, daß in bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen bei terrestrischer Verbreitung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufgenommen werden sollen. Zum anderen betrifft die Definition § 31 mit seiner Anrechnung von Regionalfensterprogrammen auf die Verpflichtung zur Ausstrahlung von Sendezeit für Dritte. Dabei ist für ein Regionalfensterprogramm nicht nur die zeitliche und räumliche Begrenzung im Vergleich zum Hauptprogramm entscheidend, sondern es muß auch im wesentlichen regionale Inhalte aufweisen. Regionalfensterprogramme sind auch solche, die für Gebiete in mehr als einem Land ausgestrahlt werden.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 enthält redaktionelle Änderungen in der Bestimmung des § 3 über unzulässige Sendungen, Jugendschutz.

Die Hinzufügung der Nummer 1 in Absatz 1 ist erforderlich, nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) die Bestimmungen der §§ 130 und 131 Strafgesetzbuch (StGB) neu gefaßt wurden. So wurde in § 130 Abs. 2 StGB eine Bestimmung eingefügt, die die Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe unter Strafe stellt. Dieser Aspekt war bisher in der Formulierung des Aufstachelns zum Rassenhaß in § 131 StGB teilweise enthalten. Die Änderung in § 3 Abs. 1 vollzieht nunmehr diese Änderung des StGB nach.

Zu Nummern 5 bis 8:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Zu § 11 Abs. 2 haben die Länder die in der Anlage beigefügten Protokollerklärungen abgegeben.

Zu Nummer 9:

Die Bestimmung des § 13 über den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird vollständig neu gefaßt.

§ 13 Abs. 1 legt fest, daß die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, d. h. der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts, des ZDF sowie des Deutschlandradios, prüft und ermittelt. Die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführende Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs, die im einzelnen nach den Regelungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages erfolgt, schließt die Rationalisierungspotentiale der Rundfunkanstalten ein.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung und definiert den „bestandsbezogenen Bedarf“. Nummer 2 wurde um die nach Landesrecht zulässigen neuen Rundfunkprogramme erweitert und umfaßt damit auch die bisher in Nummer 1 aufgeführten nach Landesrecht jeweils zulässigen neuen Hörfunkprogramme. Die Teilhabe an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten, d. h. der „Entwicklungsbedarf“, wird konkretisiert hinsichtlich der Herstellung von Rundfunkprogrammen und deren Verbreitung. Auch die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk ist bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde zu legen. Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung. Nummer 4 sieht in Bezug auf die Vollständigkeit der Ertragsarten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Berücksichtigung der Entwicklung der Gebührenerträge, Werbeerträge und der sonstigen Erträge vor. Zusätzliche Auswirkungen auf die Praxis ergeben sich hieraus nicht. Diese Erträge werden im übrigen auch bisher schon – trotz nicht abschließender Aufzählung – für die Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt.

Absatz 3 zielt wie die bisherige Regelung darauf ab, bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs einen hohen Grad der Objektivierbarkeit zu erreichen, wobei die Wahl des Verfahrens auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der KEF nunmehr freigestellt ist.

Absatz 4 legt entsprechend der bisherigen Praxis fest, daß die Gebührenfestsetzung durch Staatsvertrag erfolgt.

Zu Nummer 10:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11:

Neben einer redaktionellen Folgeänderung werden nunmehr in § 16 die Bestimmungen über Richtlinien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF in einer einheitlichen Bestimmung zusammengefaßt. Diese Bestimmungen waren bisher an verschiedenen Stellen dieses Staatsvertrages aufgeführt. Im einzelnen handelt es sich um Richtlinien zu Fragen unzulässiger Sendungen, Jugendschutz (§ 3), zu Werbeinhalten (§ 7), zum Sponsoring (§ 8), zur Einfügung der Werbung (§ 14) und zur Dauer der Werbung (§ 15). Um möglichst eine gemeinsame Handhabung der für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gleichermaßen geltenden Bestimmungen herzustellen, ist vorgesehen, daß die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF zu diesen Richtlinien das Benehmen mit den Landesmedienanstalten herbeizuführen haben. Ferner ist ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gleichermaßen geltenden Bestimmungen durchzuführen, in den hinsichtlich des Hörfunks auch das Deutschlandradio einbezogen werden soll.

Zu Nummern 12 und 13:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14:

Neben redaktionellen Folgeänderungen werden in § 19 die Absätze 1 und 2 neu gefaßt. Die bisherigen Absätze 1 und 2 sahen jeweils für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie für das ZDF das Recht zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms mit kulturellem Schwerpunkt vor. Nachdem zunächst auf Grund der bisherigen Rechtsgrundlage die Programme „1Plus“ und „3SAT“ ausgestrahlt wurden und nunmehr durch beide öffentlich-rechtliche Systeme allein das Programm „3SAT“ ausgestrahlt wird, faßt die Bestimmung in Absatz 1 beide Rechtsgrundlagen zu einer einzigen für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF zusammen.

Absatz 2 ermöglicht darüber hinaus den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF gemeinsam zwei weitere Spartenfernsehprogramme als Zusatzangebot zu veranstalten. Damit soll auch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit eingeräumt werden, mit diesen Spartenprogrammen an der Ausdifferenzierung des Programmangebots teilzuhaben. Dies trägt der verfassungsrechtlich abgeleiteten Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Rechnung. Zu dieser Bestimmung haben alle Länder eine Protokollerklärung abgegeben.

Zu Nummer 15:

Nummer 15 enthält die Neufassung des gesamten Dritten Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages mit Bestimmungen für den privaten Rundfunk. Auf Grund der Einfügung der Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, zur Neuorganisation der Medienaufsicht und zu Ermittlungsbefugnissen der Medienaufsicht wurde eine Neufassung des gesamten Dritten Abschnittes erforderlich. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Abschnitt ferner in Unterabschnitte gegliedert. Dabei beinhaltet der erste Unterabschnitt Bestimmungen über die Zulassung und verfahrensrechtliche Vorschriften, der zweite Unterabschnitt die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, der dritte Unterabschnitt die Organisation der Medienaufsicht sowie die Finanzierung besonderer Aufgaben, der vierte Unterabschnitt Programmgrundsätze und Sendezeit für Dritte, der fünfte Unterabschnitt die Bestimmungen zur Finanzierung und Werbung und der sechste Unterabschnitt die Bestimmungen zum Datenschutz, zur Revision und zu Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 20:

§ 20 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung.

In § 20 Abs. 2 ist nunmehr die Bestimmung aufgenommen, die die Abgrenzung von Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages zu Mediendiensten klarstellt. Diese Mediendienste sollen in einem eigenen Mediendienstestaatsvertrag geregelt werden, der an die Stelle des bisherigen Btx-Staatsvertrages vom 31. August 1991 tritt. Dabei stellt die Bestimmung im Rundfunkstaatsvertrag fest, daß die Abgrenzung von Rundfunk und Mediendienst inhaltlich vorzunehmen ist. Handelt es sich danach um Rundfunk, unterfällt dieser Dienst allein den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages. Dies hat besondere Bedeutung für solche Dienste, die in Grenzbereichen zwischen Rundfunk und Mediendienst angesiedelt sind. Es ist danach ein funktionaler Rundfunkbegriff im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere in der Entscheidung vom 24. März 1987 (1 BvR 147, 478/86) zu Grunde zu legen. Auf die technische Verbreitungsart der Dienste kommt es nicht an. Gleiches gilt für die Bezeichnung des Dienstes, etwa als „Mediendienst“. Damit gilt der Grundsatz, daß alles, was sich materiell

und inhaltlich als Rundfunk darstellt, auch den rundfunkrechtlichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages unterfällt. Dies stellt Satz 1 klar, indem er darauf hinweist, daß solche Dienste einer Zulassung nach Absatz 1 gemäß der landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, wenn sie dem Rundfunk zuzuordnen sind.

Satz 2 gestaltet das weitere Verfahren näher aus. Danach trifft die zuständige Landesmedienanstalt die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt. Die Entscheidung ist dann einvernehmlich zwischen allen Landesmedienanstalten zu treffen, da insofern eine einheitliche und in allen Ländern gleichermaßen geltende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muß. Nach der Feststellung, daß dieser Mediendienst funktional als Rundfunk zu qualifizieren ist, hat der Anbieter die Wahl, einen Zulassungsantrag für die Veranstaltung von Rundfunk zu stellen oder den Mediendienst so anzubieten, daß er nicht mehr dem Rundfunkstaatsvertrag unterfällt. Für die Zulassung in Betracht kommen kann hierbei auch ein vereinfachtes Zulassungsverfahren im Sinne des Absatzes 3.

Satz 3 gibt den Anbietern von Mediendiensten die Möglichkeit, sich vorsorglich Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, welchen rechtlichen Regelungen sie unterliegen. Sie können deshalb bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen festzustellen, ob ihr Dienst den rundfunkrechtlichen Regelungen unterfällt. Dies soll den Veranstaltern die notwendige Planungssicherheit gewähren.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 21:

Die Bestimmung regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Verpflichtungen des privaten Veranstalters als Antragsteller im Zulassungsverfahren. Absatz 4 erstreckt diese Verpflichtung auf näher bezeichnete Beteiligte an dem Veranstalter sowie auf diejenigen, die zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder auf ihn maßgeblich Einfluß ausüben können. Absatz 5 betrifft die Rechtsfolgen einer nicht hinreichenden Mitwirkung. Die Absätze 6 und 7 regeln weitere Mitteilungsverpflichtungen nach dem förmlichen Abschluß des Zulassungsverfahrens.

Absatz 1 begründet für den um eine Zulassung nachsuchenden Veranstalter allgemein die Verpflichtung, der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber alle zur Prüfung seines Antrags erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Beibringungsverpflichtung trägt dem Umstand Rechnung, daß im wesentlichen nur der Antragsteller über die zur Beurteilung seines Antrags erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen verfügt. Dies rechtfertigt es, ihm die Beibringungslast für die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuerlegen.

Absatz 2 konkretisiert die sich aus Absatz 1 ergebende allgemeine Verpflichtung im Hinblick auf eine Prüfung der für die Sicherung der Meinungsvielfalt bedeutsamen Umstände (§ 28) und erstreckt sie auf eine Darstellung sämtlicher Beteiligter an dem Antragsteller im Sinne des § 28 sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei diesem und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen (Nummer 1).

Nummer 2 erweitert die Auskunfts- und Vorlagepflicht auf Angaben über Familienangehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den an dem Antragsteller Beteiligten im Sinne der Nummer 1. Den Familienangehörigen werden gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter der natürlichen Person oder einer Personengesellschaft und Mitglieder von Organen einer juristischen Person gleichgestellt.

Nummer 3 bestimmt, daß – soweit vorhanden – der Gesellschaftsvertrag und eventuelle Satzungsbestimmungen des Antragstellers vorzulegen sind.

Nach Nummer 4 hat der Antragsteller ferner Vereinbarungen, die zwischen ihm und an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten bestehen, zu

offenbaren. Die Auskunfts- und Vorlagepflicht ist auf Vereinbarungen beschränkt, die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk beziehen sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen.

Nummer 5 verpflichtet den Antragsteller zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung, daß die nach den Nummern 1 bis 4 gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen vollständig sind. Die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen ist Voraussetzung für die erforderliche Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeit der beantragten Zulassung. Nummer 5 dient darüber hinaus der Beschleunigung des Verfahrens auch im Interesse des Veranstalters.

Absatz 3 ist § 90 Abs. 2 Abgabenordnung nachgebildet und ergänzt Absatz 2 um eine gesteigerte Mitwirkungspflicht in bezug auf Sachverhalte, die sich auf Vorgänge im Ausland beziehen. Da die Landesmedienanstalten dort keine Ermittlungsbefugnisse besitzen, sind sie in erhöhtem Maß auf die Mitwirkung des Antragstellers angewiesen. Den Antragsteller trifft neben der Offenbarungspflicht auch eine Pflicht zur Herbeischaffung von Beweismitteln, weil die bloße Angabe von Beweismitteln zur Sachverhaltsaufklärung häufig nicht ausreicht, da diese für Landesmedienanstalten in der Regel nicht erreichbar sind. Satz 2 und Satz 3 verpflichten den Antragsteller unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zur Ausschöpfung sämtlicher in seinem Machtbereich liegenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, hierzu nicht in der Lage zu sein, wenn er die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit gehabt hätte, hierfür durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen Sorge zu treffen.

Absatz 4 erweitert den Personenkreis der zur Mitwirkung im Sinne der Absätze 1 bis 3 Verpflichteten auf natürliche oder juristische Personen, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstigen Einfluß im Sinne der §§ 26 und 28 auf ihn ausüben können. Die Regelung stellt eine notwendige Ergänzung der Verpflichtungen des Antragstellers dar.

Absatz 5 regelt die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht und dient zugleich der Verfahrensbeschleunigung. Die Bestimmung ermöglicht die Ablehnung eines Zulassungsantrags, wenn ein zur Mitwirkung Verpflichteter trotz entsprechender Aufforderung in Verbindung mit einer angemessenen Fristsetzung seiner Pflicht nach den Absätzen 1 bis 4 nicht nachkommt. Da die Sachaufklärung maßgeblich von der Mitwirkung der mit den entscheidungserheblichen Umständen vertrauten Personen abhängt, kann die Ablehnung allein auf die fehlende Mitwirkung gestützt werden. Eine erneute Antragstellung ist möglich.

Absatz 6 enthält das an die Mitwirkungsverpflichteten gerichtete Gebot, jede zwischen Antragstellung und der Entscheidung über den Zulassungsantrag eingetretene Änderung der maßgeblichen Umstände ohne schuldhaftes Zögern zu offenbaren. Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Zulassungsentscheidung die zum Zeitpunkt ihres Ergehens bestehenden tatsächlichen Verhältnisse zugrunde liegen. Die Verpflichtung zur Offenbarung für die Sicherung der Meinungsvielfalt bedeutsamer Verhältnisse erstreckt sich auch auf den Zeitraum nach Erteilung der Zulassung, da während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zulassung deren Voraussetzungen vorliegen müssen. Die Verpflichtung aus Absatz 6 steht selbständig neben derjenigen aus § 29.

Absatz 7 begründet unabhängig von einer bereits eingetretenen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine eigenständige, nicht anlaßbezogene Verpflichtung des Veranstalters und der an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten, jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unaufgefordert der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

Zu § 22:

Die Bestimmung faßt das den Landesmedienanstalten bereits aufgrund der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Sachverhaltsermittlung zusammen und greift dort, wo weitergehende Ermittlungsmöglichkeiten eingeräumt werden, auf entsprechende Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Abgabenordnung zurück.

Absatz 1 entspricht § 26 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und den gleichlautenden Länderregelungen und ermöglicht den Landesmedienanstalten eine Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts durch Einholung von Auskünften und Beweiserhebungen. Die Heranziehung von anderen Personen als den Beteiligten an dem Verwaltungsverfahren ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erst möglich, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Da der Begriff der „Beteiligten“ nicht definiert wird, ist insoweit auf das Verwaltungsverfahrenrecht der Länder zurückzugreifen.

Absatz 2 entspricht § 26 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. den gleichlautenden Länderregelungen und begründet für Zeugen und Sachverständige eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten. Die Bestimmung verweist hinsichtlich der Entschädigung dieses Personenkreises auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Absatz 3 regelt die Berechtigung der Landesmedienanstalt, die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen zu verlangen. Ein entsprechendes Verlangen kann nur an die nach § 21 Abs. 1 und 4 zur Auskunft bzw. zur Vorlage von Unterlagen Verpflichteten ergehen. Dadurch, daß die Landesmedienanstalten zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ermächtigt sind, greift im Falle einer falschen Versicherung an Eides statt die Strafandrohung des § 156 des Strafgesetzbuches. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll die Versicherung an Eides statt nur als letztes Mittel zur Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse gefordert werden.

Absatz 4 regelt das Betreten von Grundstücken und Räumen zum Zwecke der Einnahme des Augenscheins. Die Verpflichtung, das Betreten zu dulden, ist unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit auf die nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 gegenüber der Landesmedienanstalt Auskunftspflichtigen beschränkt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 46 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 5 ergänzt die Duldungspflicht des Absatzes 4 um die Verpflichtung, auf Verlangen näher bezeichnete Aufzeichnungen und Urkunden, die in bezug auf die Sicherung der Meinungsvielfalt im Sinne der §§ 26 bis 34 erheblich sein können, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die sonst zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Hilfsdienste zu leisten sowie Vorkehrungen zu unterlassen, die die Maßnahmen erschweren oder hindern. Der Kreis der von der Duldungspflicht nach Absatz 4 und den Geboten des Absatzes 5 Betroffenen ist deckungsgleich. Die Vorschrift knüpft inhaltlich an verwaltungsvollstreckungsrechtliche Regelungen der Länder an und entspricht weitgehend den Mitwirkungspflichten, die § 200 Abgabenordnung einem Steuerpflichtigen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung auferlegt.

Absatz 6 regelt das Auskunftsverweigerungsrecht bei der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Die Vorschrift entspricht den bereits geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen.

Absatz 7 trägt den Anforderungen des Artikels 13 Abs. 2 Grundgesetz Rechnung. Durchsuchungen bedürfen grundsätzlich einer richterlichen Anordnung, von diesem Erfordernis kann nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden. Über die näheren Umstände und das wesentliche Ergebnis der Durchsuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Absatz 8 betrifft die Rechte des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über die zu durchsuchenden Räume bei der Durchsuchung.

Zu § 23:

Absatz 1 erlegt jedem Rundfunkveranstalter die Verpflichtung auf, jährlich seinen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach Maßgabe derjenigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für sogenannte große Kapitalgesellschaften gelten, zu veröffentlichen. Die Vorschrift findet auch auf unmittelbar und mittelbar Beteiligte, denen das Programm des Veranstalters zuzurechnen ist, entsprechende Anwendung. Die Regelung dient der Herstellung öffentlicher Transparenz in bezug auf die Rundfunkveranstalter und diejenigen, die mit diesen dergestalt verbunden sind, daß hiervon Rückwirkungen auf die Meinungsvielfalt ausgehen können. Die wirtschaftlichen Träger der durch Rundfunk verbreiteten öffentlichen Meinung werden einer beobachtenden Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterworfen.

Absatz 2 erweitert die Publizitätspflicht in sachlicher Hinsicht um eine ausschließlich der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegenden Aufstellung von Programmbezugsquellen. Die Vorschrift steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit § 26 Abs. 2 Satz 1. Die Aufstellung unterliegt dem Geheimnisschutz des § 24.

Zu § 23 haben die Länder die als Anlage beigefügte Protokollerklärung abgegeben.

Zu § 24:

Die durch den Rundfunkstaatsvertrag geschaffenen Auskunftspflichten betreffen auch sensible persönliche und geschäftliche Daten. Diese werden durch § 24 vor einer unbefugten Weitergabe geschützt. Die Verweisung auf § 46 Abs. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellt sicher, daß die im Rahmen von Maßnahmen zur Sicherung von Meinungsvielfalt gewonnenen schutzwürdigen Daten nur für diese Zwecke Verwendung finden dürfen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt im übrigen das Datenschutzrecht der Länder.

Zu § 25:

Mit § 25 beginnt der 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages mit den Bestimmungen über die Sicherung der Meinungsvielfalt. Mit dem Zuschaueranteilsmodell statt der bisherigen numerischen Begrenzung von Beteiligungsmöglichkeiten enthält der Abschnitt ein völlig neu konzipiertes Modell zur Verhinderung vorherrschenden Meinungseinflusses. Die bisherigen Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt haben sich für den Bereich des bundesweit verbreiteten Fernsehens in der Praxis nicht bewährt. Im Fernsehen hat insbesondere die Begrenzung der Beteiligungen auf unter 50 vom Hundert bei Erstbeteiligungen an Fernsehvoll- oder Fernsehspartenprogrammen mit Schwerpunkt Information sowie mit weniger als 25 vom Hundert bei Folgebeteiligungen zur gleichsam zwangsweisen Bildung von Anbietergemeinschaften geführt. Dies hat erkennbar zu keiner Verbesserung und Erhöhung der Meinungsvielfalt geführt. Hinzu kamen zudem Ermittlungs- und Abstimmungsprobleme bei den Landesmedienanstalten.

Im bundesweit verbreiteten Hörfunk haben die bisherigen Bestimmungen keinen nennenswerten Anwendungsfall gefunden. Hörfunkveranstaltungen finden vorwiegend auf landesweiter, regionaler oder lokaler Ebene in vielfältiger Weise statt, so daß bereits auf diese Weise Meinungsvielfalt erreicht und durch die Mediengesetze der einzelnen Länder gewährleistet wird.

Die neuen Bestimmungen beziehen sich daher mit Ausnahme der Regelungen in § 25 Abs. 1 bis 3 ausschließlich auf den Bereich des Fernsehens. Zentrale Vorschrift ist dabei § 26 mit den Bestimmungen zur Vermeidung vorherrschender

Meinungsmacht. Die folgenden Bestimmungen enthalten Regelungen, die aus der Grundsatzregelung des § 26 hervorgehen.

§ 25 Abs. 1 bis 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 1 und 4 bis 6. Die bisherige Regelung in § 20 Abs. 2 ist entfallen, wonach jedes bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm dann zur Meinungsvielfalt verpflichtet ist, sofern nicht mindestens drei in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltete private Fernsehvollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundesweit verbreitet werden, die jeweils von mehr als der Hälfte der Teilnehmer empfangen werden können. Diese Regelung ist angesichts der Vielzahl der privaten Fernsehprogramme und ihrer zunehmenden Reichweite nicht mehr zeitgemäß. Damit ist auch die Verfahrensvorschrift im bisherigen § 20 Abs. 3 zu streichen.

Zu § 26:

§ 26 stellt die zentrale Bestimmung zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen dar. Dabei ergibt sich bereits aus Absatz 1 1. Halbsatz, daß es eine numerische Programmmzahlbegrenzung nicht mehr gibt: Grundsätzlich kann jeder Unternehmer selbst oder in der Form einer juristischen Person eine beliebige Anzahl von Programmen veranstalten, solange er damit die Meinungsvielfalt wegen vorherrschender Meinungsmacht nicht gefährdet, Absatz 1 2. Halbsatz. Als Unternehmen gilt auch jede natürliche Person oder Personenvereinigung, die mittelbar oder unmittelbar an einem Fernsehveranstalter beteiligt ist; auf eine gewerbliche oder unternehmerische Betätigung kommt es nicht an.

Vorherrschende Meinungsmacht wird zum einen nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, wenn ein Unternehmen mit einem Programm oder mit der Summe aller ihm zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert erreicht. Grundlage sind dabei die Ermittlungsergebnisse nach § 27 Abs. 1. Dabei sind alle deutschsprachigen Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und für den privaten Rundfunk alle bundesweit empfangbaren Fernsehprogramme einzubeziehen; eine Differenzierung nach Voll- und Spartenprogrammen erfolgt nicht.

Zum anderen gilt gemäß Absatz 2 Satz 2 gleiches bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, daß der dadurch erzielte Meinungseinfluß dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht. Als Indikatoren bei der Beurteilung, ob nach dieser Vorschrift vorherrschende Meinungsmacht vorliegt, sind Werbung, Hörfunk, Presse, Rechte, Produktion und andere medienrelevante verwandte Märkte einzubeziehen.

Es bleibt dem Unternehmen unbenommen nachzuweisen, daß trotz Erreichens der 30 vom Hundert-Grenze vorherrschende Meinungsmacht nicht gegeben ist. Allein die Tatsache, daß ein zusätzliches Programm ausgestrahlt werden soll, dürfte als Widerlegung in aller Regel nicht ausreichen. Vielmehr wird das Unternehmen nachzuweisen und die KEK zu prüfen und festzustellen haben, in welcher Weise mit Blick auf die Gesamtheit der Programmangebote trotz Erreichens der 30 vom Hundert-Grenze bzw. trotz der vorherrschenden Position auf Medienmärkten ein Mehr an qualitativer Meinungsvielfalt vorliegt.

Die Ausgestaltung der 30 vom Hundert-Grenze als Vermutungsgrenze schließt umgekehrt nicht aus, daß die KEK vorherrschende Meinungsmacht im Fernsehen auch unterhalb dieser Grenze feststellt. Allerdings wird dies an die KEK besondere Anforderungen an den Nachweis stellen.

In allen Fällen des Absatzes 2 liegt das Letztentscheidungsrecht bei der KEK bzw. im Falle des § 37 Abs. 2 bei der KDLM.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Konsequenzen bei Erlangung vorherrschender Meinungsmacht nach Absatz 2. Die in Absatz 4 genannten Möglichkeiten stehen dabei

gleichgewichtig nebeneinander. Beschränkt die KEK ihren Vorschlag auf die eine oder die andere der genannten Maßnahmen, bleibt es dem Unternehmen unbenommen, im Rahmen der Erörterungen nach Satz 2 andere Maßnahmen vorzuschlagen. Ein Wahlrecht des Unternehmens ist damit nicht verbunden. Vielmehr ist die KEK für den Fall, daß ein Unternehmen über die Maßnahmen nicht erreicht wird, gemäß Satz 3 verpflichtet, über die zuständige Landesmedienanstalt Zulassungen in dem Maße zu widerrufen, wie dies nach Auffassung der KEK zur Behebung der vorherrschenden Meinungsmacht erforderlich ist. Da der Widerruf von Zulassungen die für ein Unternehmen durchgreifendste Maßnahme ist, hat die KEK gemäß Satz 4 jeden Einzelfall mit besonderer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Gebots der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Anhaltspunkte für den Widerruf können die geringe Höhe der Beteiligung an einem Programm, der Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs oder die Beständigkeit des bisherigen Zuschaueranteils, ggf. auch eine Prognose zur künftigen Entwicklung der jeweiligen Zuschaueranteile sein.

Unabhängig von den Vermutungsgrenzen nach Absatz 2 ist jeder Veranstalter eines Voll- oder eines Spartenprogramms mit Schwerpunkt Information gemäß Absatz 5 verpflichtet, für jedes Programm mit einem jahresdurchschnittlichen Zuschaueranteil von mindestens 10 vom Hundert Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 einzuräumen. Auch mit dieser Regelung kann ein Mehr an Meinungsvielfalt im Fernsehen erreicht werden. Erfolgt die Einräumung nicht binnen sechs Monaten, ist gemäß Satz 2 die Zulassung für das betroffene Programm zu widerrufen.

Nach Absatz 6 haben die Landesmedienanstalten alle drei Jahre einen Bericht der KEK über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk zu veröffentlichen. Der Bericht soll die Bereiche des intramedialen und des intermediären Wettbewerbs sowie die internationalen Verflechtungen im Medienbereich umfassen. Über die Bestandsaufnahme hinaus soll er zusätzlich zur Anwendung der §§ 26 bis 32 und zu etwaigem Änderungsbedarf bei diesen Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen.

Zusätzlich sind die Landesmedienanstalten gemäß Absatz 7 verpflichtet, einmal im Jahr eine von der KEK zu erstellende Programmliste zu veröffentlichen. Für Beteiligte nach Satz 2 gilt dabei die Regelung in § 28.

Zu § 27:

§ 27 enthält die Regelungen über die Bestimmung der Zuschaueranteile. Sie sind die Grundlage der neuen Konzeption zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Fernsehen. In diesem Zusammenhang ist die Übergangsbestimmung des § 34 zu beachten. Sie regelt die Bestimmung der Zuschaueranteile für die Übergangszeit, die entsteht, bis das Meßverfahren und die Ermittlung der Zuschaueranteile durch die KEK nach § 27 erfolgen können.

Nach Absatz 1 ist der Zuschaueranteil aller in Betracht kommenden Programme durch die KEK zu ermitteln. Grundlage sind alle deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks. Damit sind im öffentlich-rechtlichen Rundfunk alle bundesweit ausgestrahlten Fernsehprogramme sowie alle Dritten Fernsehprogramme einzubeziehen. Im privaten Rundfunk einbezogen werden alle bundesweit empfangbaren privaten Fernsehprogramme, auch wenn sie im Ausland veranstaltet werden. Hier kommt es lediglich darauf an, daß sie in deutscher Sprache ausgestrahlt werden. Dabei sind auch solche Programme einzubeziehen, die nicht ausschließlich in der deutschen Sprache, sondern mittels Mehrkanaltechnik in mehreren Sprachen ausgestrahlt werden. Nicht einbezogen werden fremdsprachige Programme, da ihr Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland gering ist. Soweit die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt jeweils auf einen Zuschaueranteil abstellen, ist für das jeweilige Programm der Zuschaueranteilsdurchschnitt der letzten zwölf Monate maßgeblich. Der Zwölfmonatszeit-

raum berechnet sich jeweils bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das konkrete Verfahren eingeleitet wurde. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Beantragung einer Zulassung oder aber um die Veränderung von Beteiligungen handeln. Zuständig für die konkrete Bestimmung des Zuschaueranteils sind die Landesmedienanstalten durch ihr Organ KEK.

Absatz 2 enthält die Bestimmungen für die konkrete Erhebung der Daten. Danach haben die Landesmedienanstalten auf Grund und nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile zu beauftragen. Der Auftrag für die Ermittlung der Zuschaueranteile muß auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Die Auswahl des geeignetsten Bewerbers erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies bedeutet, daß grundsätzlich unter gleich geeigneten Bietern das preisgünstigste Unternehmen auszuwählen ist. In die Erwägungen ist jedoch auch einzubeziehen, inwieweit das Unternehmen zu einer Vereinbarung bereit ist, die anlässlich der Ermittlung der Zuschaueranteile erhobenen Daten auch von Dritten – etwa zur Bestimmung der Zuschaueranteile für die Ermittlung der Werbepreise – nutzen zu lassen. Neben der sich dadurch vermindernenden Kostenlast für die Landesmedienanstalten ist Ziel dieser Regelung, daß eine solche Vereinbarung in der Praxis dazu führt, sowohl für die Zuschaueranteilsermittlung nach diesem Staatsvertrag als auch für die Zuschaueranteilsermittlung als Grundlage für die Werbepreisberechnungen dieselben Zahlenwerte zugrunde zu legen. Die Ermittlung der Zuschaueranteile durch das Unternehmen hat auf Grund repräsentativer Erhebungen zu folgen. Diese müssen nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Ausdrücklich festgelegt ist dabei lediglich, daß entsprechend bisheriger Übung die Ermittlungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres durchgeführt werden müssen. Weitere Einzelheiten sind durch die KEK in der Ausschreibung festzulegen. Damit ist gewährleistet, daß jeweils nach dem Stand der Wissenschaft die Durchführung der Erhebung und die Methodik angepaßt und verbessert werden kann.

Absatz 3 enthält eine zentrale Regelung für die Bestimmung der Zuschaueranteile. Er verpflichtet zunächst die Veranstalter zur Mitwirkung. Dies bezieht sich insbesondere darauf, daß sie durch geeignete Maßnahmen – etwa durch die Hinzufügung von Steuersignalen – die Ermittlung der Zuschaueranteile durch das Unternehmen unterstützen. Als weitere Maßnahme kommt insbesondere in Betracht, daß die Veranstalter Informationen über die Änderung von Kanalbelegungen auf Satelliten oder in Kabelanlagen bzw. über die terrestrische Verbreitung weitergeben. Fehlt es an solchen Informationen, könnten die Zuschaueranteile durch das Unternehmen ggfls. nur fehlerhaft ermittelt werden. Damit wäre die gesamte gesetzliche Konzeption der Sicherung der Meinungsvielfalt über ein Zuschaueranteilsmodell in Frage gestellt. Deshalb ist vorgesehen, daß die Zulassung eines Veranstalters, der seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, widerrufen werden kann. Bei der Entscheidung über den Widerruf ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu § 28:

Die Bestimmung enthält die einzelnen Zurechnungstatbestände, nach denen Programme und deren Zuschaueranteile einem Unternehmen zugerechnet werden können. Dies ist Ausfluß der Grundkonzeption des neuen Rechts zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Danach bleiben zwar die verschiedenen Programme mit ihrer Zulassung und ihrem Zuschaueranteil Anknüpfungspunkt für die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, ihre Zusammenfassung erfolgt jedoch unter einem unternehmensbezogenen Blickwinkel. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß derzeit nahezu alle bundesweit tätigen Fernsehveranstalter mit anderen Unternehmen verflochten sind.

Absatz 1 enthält die Grundsätze der Zurechnung. Danach sind einem Unternehmen sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet. Nachdem nun-

mehr die numerische Programmzahlbegrenzung weggefallen ist, ist es danach möglich, daß ein Veranstalter selbst eine Vielzahl von Programmen veranstaltet, bis er die Grenzen vorherrschender Meinungsmacht nach § 26 erreicht. Einem Unternehmen sind ferner sämtliche Programme eines anderen Unternehmens zuzurechnen, sofern es an diesem unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechte beteiligt ist. Die Zurechnung von ggf. weiter dazwischen geschalteten Unternehmen richtet sich dann nach der Bestimmung des § 15 Aktiengesetz. Ab diesen Grenzen erfolgt eine volle Zurechnung auch des Zuschaueranteils der Programme des anderen Unternehmens. Unterhalb dieser Grenze bleiben die Zuschaueranteile der Programme des anderen Unternehmens außer Betracht. Das neue Recht zur Sicherung der Meinungsvielfalt greift damit auf Tatbestände zurück, die im Gesellschafts- bzw. Kartellrecht ebenfalls zur Anwendung gelangen. Danach erhält ein Unternehmen erst ab 25 vom Hundert einer Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten eine Sperrminorität. Unterhalb dieser Grenze kann es die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens rechtlich nicht maßgeblich beeinflussen. Zu beachten ist jedoch Absatz 2, wonach es nicht allein auf die formale Beteiligungshöhe ankommt. Wie im bisherigen Recht werden diese Bestimmungen in Absatz 1 ergänzt um Zurechnungsnormen bei mittelbaren Beteiligungen. Dort wird auf die Bestimmung des § 15 Aktiengesetz zurückgegriffen. Dies führt dazu, daß eine Zurechnung mittelbarer Beteiligungen nur dann möglich ist, wenn es sich im Verhältnis dieser Unternehmen zueinander um ein Abhängigkeitsverhältnis handelt und die Unternehmen mithin einen Konzern bilden. Insofern enthält diese Bestimmung keine Abweichungen zu den bisher geltenden Zurechnungstatbeständen.

Absatz 2 stellt klar, daß es bei der Frage der Zurechnung nicht allein auf die formale Beteiligungshöhe ankommt. Zu bewerten sind vielmehr sämtliche satzungsmäßigen, vertraglichen oder sonstigen Einflußmöglichkeiten eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen bzw. einen Veranstalter. Dies betrifft zum einen die Ausgestaltung der Satzung eines Unternehmens, aber auch sonstige Absprachen. Die Bestimmung knüpft damit an die bisher geltenden Regelungen an. Satz 2 enthält entsprechend dem bisherigen Recht die medien spezifischen Zurechnungstatbestände, insbesondere auf Grund programmlicher Einwirkungsmöglichkeiten.

Absatz 3 stellt klar, daß bei der Zurechnung von Programmen bzw. Zuschaueranteilen auch Unternehmen einzubeziehen sind, die ihren Sitz im Ausland haben. Gemäß § 27 Abs. 1 sind für die Bestimmung der Zuschaueranteile sämtliche deutschsprachigen Programme einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Auf den Sitz des Veranstalters kommt es nicht an. Gleiches gilt für Unternehmen, die an deutschen oder ausländischen Veranstaltern deutschsprachiger Programme beteiligt sind.

Absatz 4 enthält eine zusätzliche Bestimmung für die Zurechnung bei bestehenden Angehörigenverhältnissen. Danach ist bei der Frage, ob ein anderes Unternehmen bzw. Programm zugerechnet werden kann, auch der Umstand einzubeziehen, daß zwischen natürlichen Personen, die als Unternehmen im Sinne dieses Staatsvertrages anzusehen sind, ein Angehörigenverhältnis besteht. Dies ist nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts zu werten.

Zu § 29:

§ 29 entspricht der bisherigen Regelung, wonach neben der Zulassungspflicht vor Aufnahme einer Programmtätigkeit auch geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden sind.

Zu § 30:

§ 30 zählt die vielfaltssichernden Maßnahmen im Sinne dieses Staatsvertrages auf. Es handelt sich hierbei um die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 31) und um die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 32). Diese viel-

faltssichernden Maßnahmen kommen in Betracht, wenn ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen die Grenze vorherrschender Meinungsmacht nach § 26 erreicht. Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte ist ferner vorgesehen, wenn ein einzelnes Voll- oder Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert erreicht (§ 26 Abs. 5).

Zu § 31:

§ 31 enthält nähere Bestimmungen zu der Sendezeit für unabhängige Dritte durch Veranstaltung eines Satellitenfensterprogramms nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, eine der beiden in § 30 aufgeführten vielfaltssichernden Maßnahmen. Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte ist eine der Möglichkeiten, mit denen ein Unternehmen, das die Grenze vorherrschender Meinungsmacht erreicht hat, den Widerruf von Zulassungen vermeiden kann.

Es ist aber auch Aufgabe des Gesetzgebers, bereits im Vorfeld eines solchen Zustandes sicherzustellen, daß es nicht zu einer Konzentration von Meinungsmacht kommt, weil Fehlentwicklungen, wenn sie erst einmal eingetreten sind, nur bedingt und unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden können. Deshalb verpflichtet § 26 Abs. 6 als vorbeugende vielfaltssichernde Vorkehrung den Veranstalter eines Vollprogramms oder eines Spartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit einem durchschnittlichen Zuschaueranteil ab 10 vom Hundert, gleichfalls Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen. Auch hierfür gelten die näheren Bestimmungen in § 31.

Diesen Grundgedanken folgend bestimmt Absatz 1, daß das Fensterprogramm einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters leisten muß. Der Struktur privater Programme entsprechend, die vorwiegend den Unterhaltungsbereich pflegen, sieht die Bestimmung einen solchen Beitrag insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information vor. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, hat die Gestaltung des Fensterprogramms in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

Absatz 2 regelt den zeitlichen Umfang des Fensterprogramms. Dabei stellt die Norm Mindestanforderungen auf, die zur Gewährleistung der Wirksamkeit dieses vielfaltssichernden Instruments unverzichtbar erscheinen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen können zwischen den Beteiligten getroffen werden.

Von der Mindestgesamtdauer des Fensterprogramms eines unabhängigen Dritten in Höhe von wöchentlich 260 Minuten müssen mindestens 75 Minuten in der Sendezeit zwischen 19.00 Uhr und 23.30 Uhr liegen. Das sorgt zum einen für die „Bemerkbarkeit“ des Fensterprogramms zu einer Sendezeit, in der eine verhältnismäßig hohe Sehbeteiligung zu erwarten ist. Zum anderen trägt diese Regelung bei werbefinanzierten Programmen zu einer gesicherten finanziellen Grundlage für ein qualitativvolles Programm des unabhängigen Dritten bei. Regionalfensterprogramme, die zumindest in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und – auch zusammengerechnet – eine bestimmte technische Reichweite erreichen, werden in dem in Satz 2 genannten Umfang außerhalb der Sendezeit zwischen 19.00 Uhr und 23.30 Uhr angerechnet. Damit soll für die Hauptprogrammveranstalter ein Anreiz auch für diese Programmform geschaffen werden.

Um die Unabhängigkeit des Fensterprogrammmanbieters zu gewährleisten, knüpft die Regelung in Absatz 3 an die Bestimmung des § 28 an, die die einzelnen Tatbestände enthält, nach denen Programme einem Unternehmen zugerechnet werden können. Hauptprogramm und Fensterprogramm dürfen sich bei Anwendung dieser Grundsätze nicht demselben Unternehmen zurechnen lassen.

Absatz 4 enthält die Grundsätze der Auswahl des Fensterprogrammveranstalters und bestimmt, daß diesem eine eigene Zulassung zu erteilen ist. Die Bestimmung stellt auch verfahrensmäßig sicher, daß das mit der Sendezeit für unabhängige Dritte verfolgte Regelungsziel erreicht werden kann, ohne dabei die be-

rechtigten Interessen des Hauptprogrammveranstalters zu vernachlässigen. Um im Interesse einer Vielfalt der Veranstalter und der Programme eine möglichst breite Grundlage für die Auswahl des unabhängigen Dritten zu erhalten, ist das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung gemäß den staatsvertraglichen Bestimmungen auszuschreiben. Nach einer Überprüfung der Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen folgt eine Erörterung mit dem Hauptprogrammveranstalter. Ziel ist es dabei, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Diesem Verfahren kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sich hier ein Interessensausgleich vollziehen kann zwischen einem möglichen Bestreben des Hauptprogrammveranstalters, sein Programmschema und seine „Programmfarbe“ möglichst weitgehend zu erhalten, und dem normleitenden Interesse, die programmliche Vielfalt zu steigern und auch Inhalten, die eher kleineren Gruppen von Zuschauern entgegenkommen, angemessen berücksichtigt zu sehen. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, legt Satz 4 ein Verfahren der Auswahl fest, bei dem dem Hauptprogrammveranstalter das Recht zu einem Dreivorschlag aus den im Sinne der vorhergehenden Absätze zulassungsfähigen Anträgen, der Aufsichtsbehörde das Auswahlrecht unter Vielfaltsgesichtspunkten aus diesem Vorschlag zukommt. Liegen nicht mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, entscheidet die Landesmedienanstalt nach Satz 5 unmittelbar.

Absatz 5 gibt einen Rahmen für die Vereinbarung zwischen dem Bewerber für das Fensterprogramm und dem Hauptprogrammveranstalter über die Ausstrahlung des Fensterprogramms vor. Ein besonders wichtiges Element dieser Vereinbarung ist die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Auf eine nähere Ausformung dieser Verpflichtung wurde wegen der Vielzahl der möglichen Gestaltungen und Bedingungen, Einnahmen zu erzielen, verzichtet. Sie hängen bei werbefinanzierten Programmen vor allem von der Programmdauer innerhalb und außerhalb der Sendezeit zwischen 19.00 Uhr und 23.30 Uhr, aber auch ganz wesentlich von der Platzierung innerhalb dieser Sendezeitbereiche ab. Die Praxis kennt hier bereits Vertragsgestaltungen, auf die zurückgegriffen werden kann. Ob die Vereinbarung angemessene Bedingungen im Sinne des Absatzes 5 enthält, wird im übrigen durch die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen der Zulassung des Fensterprogrammveranstalters und bei Abänderung der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters nach Absatz 6 überprüft. Absatz 5 enthält darüber hinaus Vorgaben zur Gestaltung der Kündigungsregelungen in der Vereinbarung zwischen Fensterprogramm- und Hauptprogrammveranstalter. Ziel ist auf der einen Seite ein angemessener Interessensausgleich, auf der anderen Seite aber auch der Schutz des in der Regel wirtschaftlich schwächeren unabhängigen Dritten.

Absatz 6 enthält nähere Regelungen zur Zulassung des Fensterprogrammveranstalters. Satz 1 macht deutlich, daß die Landesmedienanstalt die Zulassung nur auf der Grundlage einer angemessenen Vereinbarung nach Absatz 5 erteilen darf. Insoweit hat sie eine Prüfung anzustellen. Die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen Hauptprogramm- und Fensterprogrammveranstalter sind als Bestandteil der Zulassungen beider Veranstalter aufzunehmen. Bereits erteilte Zulassungen sind entsprechend zu ergänzen. Satz 3 enthält zur Klarstellung die lediglich deklaratorische Aussage, daß eine Entschädigung für Vermögensnachteile, die durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte entstehen, nicht gewährt wird. Insoweit liegt keine Enteignung durch Auferlegung eines Sonderopfers vor. Vielmehr stellen die Regelungen zur Sendezeit für unabhängige Dritte notwendige und für alle betroffenen Kreise gleichmäßig geltende Regelungen zur Ausgestaltung der positiven Rundfunkordnung dar, die dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen aufgegeben ist. Bei den entsprechenden Regelungen handelt es sich im übrigen um Schranken

des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Die von dem Gesetzgeber im Rahmen seines Ermessens gesetzten Grenzen zur Sicherung der Meinungsvielfalt greifen als Eigentumsschranken. Handlungen eines Eigentümers und ihm zurechenbare tatsächliche Umstände, die außerhalb dieser Grenzen liegen, sind damit von vornherein nicht mehr von der grundrechtlich geschützten Eigentümerbefugnis gedeckt. Satz 4 enthält schließlich nähere Regelungen zur Dauer der Zulassung.

Zu § 32:

§ 32 enthält die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung eines Programmbeirats. Die Einrichtung eines Programmbeirats ist eine der Möglichkeiten, mit denen ein Unternehmen, das die Grenze vorherrschender Meinungsmacht nach § 26 erreicht, den Widerruf einer Zulassung vermeiden kann. Die Errichtung des Programmbeirats muß nach § 26 Abs. 4 Satz 2 im Einvernehmen mit der KEK erfolgen.

Absatz 1 umreißt zunächst die Aufgaben des Programmbeirats. Er hat danach die Programmverantwortlichen, insbesondere die Geschäftsführung des Programmveranstalters sowie die Gesellschafter, bei der Gestaltung des Programms zu beraten. Die einzelnen Rechte des Programmbeirats ergeben sich dabei aus den nachfolgenden Absätzen. Grundsätzlich soll der Programmbeirat mit seinen Vorschlägen und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen und die Pluralität des Programms sichern bzw. erhöhen. Dies setzt voraus, daß ihm entsprechende Befugnisse durch Vertrag oder Satzung gegenüber dem Veranstalter eingeräumt werden. Satz 3 verpflichtet deshalb den betroffenen Veranstalter zur Einräumung solcher Einflußmöglichkeiten.

Nach Absatz 2 werden die Mitglieder des Programmbeirats vom Veranstalter, d. h. von dessen gesetzlichen Vertretern, berufen. Der Programmbeirat muß so zusammengesetzt sein, daß er die Gewähr dafür bietet, daß die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind. Dabei ist dem Veranstalter ein Auswahlermessen zuzubilligen. Allerdings ist die Zusammensetzung, wie die übrigen konkret einzuräumenden Befugnisse auch, mit der zuständigen Landesmedienanstalt einvernehmlich zu regeln. § 33 Satz 2 sieht ferner vor, daß die Landesmedienanstalten in ihren Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der Sendezeit für Dritte und des Programmbeirats auch Vorgaben darüber machen, wie der Programmbeirat zusammengesetzt sein muß und wie das Berufungsverfahren ausgestaltet werden soll.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten im einzelnen die Rechte des Programmbeirats. Nach Absatz 3 ist er zunächst von der Geschäftsführung umfassend in allen Programmfragen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte und des Programmschemas. Auch wenn die zuständige Landesmedienanstalt programmbezogen den Veranstalter anhört oder ihn um Stellungnahme bei Programmbeschwerden bittet, ist er einzuschalten.

Mit der umfassenden Unterrichtungspflicht korrespondiert nach Absatz 4 ein umfassendes Auskunftsrecht des Programmbeirats gegenüber der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat danach innerhalb angemessener Frist auf Anfragen Stellung zu nehmen. Kommt die Geschäftsführung dem Anliegen des Programmbeirats nicht nach, so kann dieser über die Angelegenheit einen Beschluß des Kontrollorgans über die Geschäftsführung herbeiführen. Bei dem Kontrollorgan über die Geschäftsführung handelt es sich in der Regel um den Aufsichtsrat einer Gesellschaft. Ist auf Grund der Gesellschaftsform ein solches Kontrollorgan nicht gebildet, ist die Gesellschafterversammlung hierfür zuständig. Das Aufsichtsorgan oder, sofern ein solches nicht besteht, die Gesellschafterversammlung kann die Vorstellungen des Programmbeirats nur mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen abändern oder ablehnen.

Absatz 5 ergänzt die Befugnisse des Programmbeirats bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas sowie bei der

Entscheidung über Programmbeschwerden. Danach ist vor einer Entscheidung der Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder trifft der Programmbeirat nicht binnen angemessener Frist eine Entscheidung, kann die Geschäftsführung Maßnahmen in diesem Bereich nur dann treffen, wenn ihr Kontrollorgan, d.h. in der Regel der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung, sofern ein Kontrollorgan nicht besteht, den Maßnahmen mit 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen zustimmen. Um eine Kontrolle durch die Medienaufsicht zu ermöglichen, hat der Veranstalter das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder des Kontrollorgans bzw. der Gesellschafterversammlung der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

Absatz 6 enthält eine Sonderregelung für Veranstalter, die als Einzelkaufmännisches Unternehmen betrieben werden. Bei einem solchen Unternehmen ist ein Aufsichtsorgan oder eine Gesellschafterversammlung nicht gebildet. Damit können diese Organe nicht eingeschaltet werden, um von Entscheidungen des Programmbeirats abzuweichen. Die Bestimmung sieht deshalb vor, daß in einem solchen Fall die zuständige Landesmedienanstalt an die Stelle des Kontrollorgans über die Geschäftsführung bzw. der Gesellschafterversammlung nach den Absätzen 4 und 5 tritt. Die Zuständigkeit zur Entscheidung in diesen Fällen richtet sich nach dem Organisationsrecht der zuständigen Landesmedienanstalt. In der Regel wird deshalb die Versammlung zur Entscheidung befugt sein. Tritt in einem solchen Fall die Landesmedienanstalt an die Stelle des Kontrollorgans bzw. der Gesellschafterversammlung, so entscheidet sie jedoch abweichend von Absatz 4 und 5 mit einfacher Mehrheit und nicht mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

Zu § 33:

§ 33 ermächtigt die Landesmedienanstalten zum Erlass von Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der Bestimmungen über die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 31) und die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 32). Die Richtlinien sind als gemeinsame Richtlinien aller Landesmedienanstalten von jeder Landesmedienanstalt zu erlassen. In ihnen sind insbesondere Vorgaben über die Berufung und Zusammensetzung des Programmbeirats nach § 32 zu machen.

Zu § 34:

Die Bestimmung enthält Regelungen zur Berechnung der Zuschaueranteile für den Zwischenzeitraum, der entsteht, bis das Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 eingerichtet ist und die Daten für die Programme für einen Einjahreszeitraum vorliegen. Diese Übergangszeit wird damit auf jeden Fall mehr als achtzehn Monate betragen. Erst nachdem im Anschluß an ein Ausschreibungsverfahren das Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteilsdaten ausgewählt ist, werden die Daten erhoben werden können. Da zudem bei den Zuschaueranteilen der Durchschnitt der letzten zwölf Monate zugrunde zu legen ist, wird eine erste Entscheidung auf Grundlage dieses Datenmaterials erst zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt möglich sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vorhandenen Daten bei den Veranstaltern über Zuschaueranteile zugrunde zu legen. Diese werden derzeit zur Bestimmung der Werbereichweiten erhoben. § 34 verpflichtet deshalb die Veranstalter, der KEK diese Daten zur Verfügung zu stellen. Soweit die KEK in die Prüfung der Bestimmungen über die Sicherung der Meinungsvielfalt eintritt und auf der Grundlage dieses vorhandenen Datenmaterials entscheidet, ist in der Entscheidung durch verwaltungsrechtliche Nebenbestimmungen sicherzustellen, daß die durch die Landesmedienanstalten in diesen Fällen ergehenden Verwaltungsakte nach der ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach dem ordentlichen Verfahren des § 27 abgeändert werden können. Ein Vertrauensschutz für die Veranstalter bzw. die am Veranstalter beteiligten Unternehmen besteht insoweit nicht.

Zu § 35:

Mit § 35 beginnt der 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes, der Vorschriften für den privaten Rundfunk zum Gegenstand hat. Die bisherigen Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt haben sich auch insoweit nicht bewährt, als sie die Struktur der Aufsicht über bundesweit verbreitetes Fernsehen zum Gegenstand haben. Die Verteilung dieser Aufsicht auf 15 Landesmedienanstalten war bislang mit dem Risiko verbunden, daß die Landesmedienanstalten die Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach unterschiedlichen Maßstäben anwenden und durchsetzen. Mit den Bestimmungen des 3. Unterabschnittes soll auf die Kritik an der disfunktionalen Ausgestaltung der bisherigen Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt reagiert und die Kooperation zwischen den Landesmedienanstalten gestärkt werden. Die Novellierung der Vorschriften über die Medienaufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt trägt dem Gebot Rechnung, den Schutz der Rundfunkfreiheit vor dem Entstehen vorherrschender Meinungsmacht in das Verfahren der Medienaufsicht maßgeblich einzubeziehen. Sie soll dem Auftrag gerecht werden, die strikte Durchsetzung eines Grundstandards gleichgewichtiger Vielfalt nicht nur durch materielle Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt sowie Verfahrensregeln, sondern auch durch organisatorische Regelungen sicherzustellen. Zweckferne und sachwidrige Einflüsse auf die Entscheidungen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt sollen durch diese organisatorischen Regelungen ausgeschlossen werden.

Absatz 1 Satz 1 schreibt fest, daß auch in Fragen der Sicherung der Meinungsvielfalt keine Zuständigkeit der Gesamtheit der Landesmedienanstalten begründet wird. Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft vor und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft dabei nach Satz 2 entsprechend der Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. Die Überprüfung der für die privaten Veranstalter geltenden sonstigen, nicht der Sicherung der Meinungsvielfalt dienenden Bestimmungen richtet sich nach § 38.

Gemäß Absatz 2 werden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) gebildet. Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 35 Abs. 1. Die Organstruktur der Landesmedienanstalten im übrigen richtet sich nach Landesrecht. Die von den Landesmedienanstalten eingerichteten Formen der Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben, die nicht der Sicherung der Meinungsvielfalt dienen, bleiben von der Bildung der KEK und der KDLM unberührt.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der KEK. Sie besteht nach Satz 1 aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds werden nach Satz 2 von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Durch die Dauer der Amtszeit der KEK-Mitglieder sowie das Berufungsverfahren wird die Unabhängigkeit der Mitglieder der KEK verfahrensrechtlich abgesichert. Die Ausübung der Berufung durch die Ministerpräsidenten der Länder entspricht dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Die Berufung in die KEK erfolgt durch die Repräsentanten von 16 in ihrer Ausrichtung durchaus verschiedenen Ländern, die durch das Gebot einvernehmlicher Berufung einem Konsenszwang unterliegen. Die durch die 16 Ministerpräsidenten ausgeübte Staatsgewalt ist somit eine föderalistisch gebrochene Staatsgewalt, was den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – insbesondere auch in Verbindung mit den übrigen, die Unabhängigkeit der Mitglieder der KEK sichernden Vorkehrungen – genügt. Die Unabhängigkeit der

KEK wird durch deren in Satz 3 geregelte politik- und staatsferne Zusammensetzung weiter gestärkt: Von der Mitgliedschaft in der KEK ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen. Diese Inkompatibilitätsregelung gilt für die sechs Mitglieder wie für die zwei Ersatzmitglieder der KEK.

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung der KDLM. Diese besteht nach Satz 1 aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten. Die Regelung stellt in einer die Souveränität des Landesrundfunkgesetzgebers schonenden Weise auf die gesetzlichen Vertreter der Landesmedienanstalten ab, um auch solche Verwaltungsspitzen von Landesmedienanstalten zu erfassen, die keinen Direktorenstatus haben. Die gesetzlichen Vertreter der Landesmedienanstalten gehören der KDLM kraft ihres Amtes an; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den ständigen Vertreter ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der KDLM ist nach Satz 2 unentgeltlich.

Mit Absatz 5 Satz 1 wird die Unabhängigkeit der Mitglieder der KEK und der KDLM – ergänzend zu den Regelungen, die die Berufung der Mitglieder der KEK betreffen – zusätzlich abgesichert. Die Mitglieder der KEK und der KDLM sind danach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Dies heißt bei den Mitgliedern der KDLM insbesondere, daß sie nicht Interessenvertreter der Stelle sind, die sie jeweils zum gesetzlichen Vertreter der Landesmedienanstalt berufen hat. Satz 2 bestimmt, daß die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 auch im Verhältnis der Mitglieder der KEK und der KDLM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten gilt. Auch diesen Organen gegenüber dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die einem Mitglied der KEK oder der KDLM im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.

Absatz 6 bestimmt, daß die Sachverständigen der KEK für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit den Sachverständigen.

Absatz 7 Satz 1 verpflichtet die Landesmedienanstalten, der KEK die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die KEK hat nach Satz 2 einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstellen. Die in den Wirtschaftsplan einzusetzenden Mittel sind danach auf den zur Erfüllung des Auftrages der KEK unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; bei allen Maßnahmen der KEK ist das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Aufwand für die KEK und die KDLM wird nach Satz 3 aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gedeckt. Von den Verfahrensbeteiligten sind nach Satz 4 durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleibt hiervon unberührt. Die Landesmedienanstalten werden durch Satz 5 ermächtigt, Näheres durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Nach Satz 6 bestimmen die Ministerpräsidenten den Sitz der Geschäftsstelle der KEK einvernehmlich durch Beschluß.

Zu § 36:

§ 36 regelt die Zuständigkeit für die Medienaufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß die KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 die KDLM für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten

Veranstaltung von Fernsehprogrammen zuständig sind. Satz 2 der Regelung führt in Form eines nicht abschließenden Katalogs die wesentlichen Fälle auf, in denen diese Zuständigkeit der KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 der KDLM besteht: Es handelt sich hierbei um die Prüfung von Fragen der Sicherung der Meinungsvielfalt bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen eines Unternehmens, das mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat. Satz 3 der Regelung stellt klar, daß der KEK und der KDLM durch die zuständige Landesmedienanstalt die Auskunftsrechte, Ermittlungsbefugnisse und sonstigen Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zustehen. Satz 4 der Regelung bestimmt entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 1, daß ausschließlich die KEK die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile ermittelt.

Absatz 2 der Regelung bestimmt in Satz 1, daß die Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern sowie die Aufsicht über das Programm dem für die Zulassung zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt, das durch Landesrecht bestimmt wird, obliegen. Satz 2 der Regelung enthält im Interesse eines möglichst hohen Maßes an Standortunabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung die Verpflichtung für dieses nach Landesrecht zuständige Organ, bei Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht bei der Programmaufsicht durch dieses Organ nicht.

Zu § 37:

Absatz 1 regelt das Verfahren, innerhalb dessen die KEK ihre Zuständigkeit bei der Zulassung eines privaten Veranstalters ausübt. Geht ein Antrag auf Zulassung eines privaten Veranstalters bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, hat deren gesetzlicher Vertreter nach Satz 1 grundsätzlich ohne schuldhaftes Zögern den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der KEK zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt vorzulegen. Diese Vorlagepflicht entfällt, wenn bei dem Antrag schon andere Gründe als solche der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Ablehnung führen. Als solche Gründe kommen insbesondere das Fehlen landesrechtlich vorgegebener Zulassungsvoraussetzungen, etwa der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Antragstellers oder das Vorliegen bestimmter landesrechtlich vorgegebener Hinderungsgründe für eine Zulassung, wie z. B. die Mitgliedschaft in gesetzgebenden Körperschaften oder in einer Bundes- oder Landesregierung, in Betracht. Die Sätze 2 bis 4 regeln Einzelheiten der Beschlußfassung der KEK. Die KEK faßt ihre Beschlüsse in dem durch die Vorlage des Antrags eingeleiteten Verfahren zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt nach Satz 2 mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, d. h. mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der KEK, nicht bloß der anwesenden Mitglieder. Diese von mindestens vier Mitgliedern der KEK gefaßten Beschlüsse sind nach Satz 3 zu begründen. In der Begründung sind nach Satz 4 mit Blick auf Rechte des zuständigen Organs der Landesmedienanstalt nach Absatz 2 durch das für die Entscheidung über die Zulassung zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für den jeweiligen Beschluß der KEK mitzuteilen. Nach Satz 5 und 6 sind die Beschlüsse der KEK gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend und deren Entscheidungen zugrunde zu legen. Diese Bindung im Innenverhältnis der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt zielt darauf, den mit der Errichtung der KEK erwünschten Erfolg standortunabhängiger Entscheidungsfindung verfahrensmäßig abzusichern. Diese Bindungswirkung hindert das für die Entscheidung über die Zulassung zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt aber gemäß Satz 7 nicht daran, nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren die KDLM anzurufen.

Absatz 2 regelt das Verfahren, mit dem ein Beschluß der KEK nach Absatz 1 angegriffen werden kann. Will das für die Entscheidung über die Zulassung zuständi-

ge Organ der zuständigen Landesmedienanstalt von einem von der KEK nach Absatz 1 gefaßten Beschluß abweichen, hat es nach Satz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung der KEK die KDLM anzurufen. Die Anrufung der KDLM durch eine andere Landesmedienanstalt ist nach Satz 2 unzulässig. Der KDLM sind nach Satz 3 alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Satz 4 regelt die Einzelheiten der Beschlußfassung der KDLM. Trifft diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Anrufung gemäß Satz 1 mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Beschluß, bleibt der Beschluß der KEK bindend, andernfalls tritt der Beschluß der KDLM an die Stelle des Beschlusses der KEK. Bei der derzeitigen Rechtslage des Bestehens von 15 Landesmedienanstalten bedarf es zu einem Beschluß der KDLM, der an die Stelle des Beschlusses der KEK tritt, mithin einer Mehrheit von 12 Mitgliedern der KDLM.

Absatz 3 weitet den Anwendungsbereich der Verfahrensregelungen der Absätze 1 und 2 auf die Fälle aus, in denen es nicht um die Zulassung eines privaten Veranstalters geht. In diesen Fällen gelten die Absätze 1 und 2 für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK oder KDLM im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechend.

Absatz 4 stellt klar, daß gegen Entscheidungen der zuständigen Landesmedienanstalt nach den §§ 35 und 36 jeder durch die Entscheidung betroffene bundesweit zugelassene Fernsehveranstalter zur Anfechtung berechtigt ist.

Zu § 38:

Die Regelung betrifft die Aufsicht in Angelegenheiten, die nicht von den §§ 35 bis 37 erfaßt sind. Sie war bisher in § 30 enthalten und betraf die gesamte Aufsichtstätigkeit der Landesmedienanstalten. Im Hinblick auf die Neuregelung der Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt durch die §§ 35 bis 37 wird die Regelung von ihrem Anwendungsbereich her nunmehr auf die Aufsicht in sonstigen Angelegenheiten beschränkt.

Zu § 39:

Die Regelung betrifft den Anwendungsbereich der Vorschriften für den privaten Rundfunk, soweit diese die Zulassung und verfahrensrechtliche Vorschriften, die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Organisation der Medienaufsicht zum Gegenstand haben. Die §§ 21 bis 38 gelten nach Satz 1 nur für bundesweit verbreitetes Fernsehen. Im Interesse der Rechtseinheit ist nach Satz 2 eine abweichende Regelung durch Landesrecht nicht zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um weitergehende landesrechtliche Regelungen zur materiell- oder verfahrensrechtlichen Vielfaltssicherung handelt oder, ob landesrechtlich die Anforderungen an die materiell- oder verfahrensrechtliche Vielfaltssicherung im Sinne eines niedrigeren Schutzniveaus abgesenkt werden sollen. Die Entscheidungen der KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 der KDLM sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach Satz 3 auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen; ihnen kommt insoweit tatbestandliche Bindungswirkung zu.

Zu §§ 40 bis 45:

Die Bestimmungen entsprechen grundsätzlich wortgleich der bisherigen Regelung. Auf Grund der Neufassung des Dritten Abschnittes und der Untergliederung in Unterabschnitte müssen diese Bestimmungen in die Neufassung miteinbezogen werden. Eine Änderung enthält lediglich § 41 Abs. 1. Dort wird in Satz 3 bei den Programmgrundsätzen für den privaten Rundfunk angefügt, daß die Rundfunkprogramme auch auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken sollen. Die Bestimmung geht über ein reines Diskriminierungsverbot hinaus, indem sie ein aktives Hinwirken fordert. Auch Rundfunkprogramme sollen ihren Beitrag dazu leisten, daß die in unserer Gesellschaft zahlreich lebenden Minderheiten

friedlich und unter Achtung ihrer herkunftsmäßigen Besonderheiten miteinander leben. Die Bestimmung setzt damit internationale Übereinkünfte, insbesondere des Europarates, für den Bereich des Rundfunks um. Entsprechend dieser Bestimmung im Rundfunkstaatsvertrag für den privaten Rundfunk wurden auch die Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in § 5 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag und § 6 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag geändert.

Zu § 46:

§ 46 faßt spiegelbildlich zu § 16 für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die bisherigen Ermächtigungsnormen für Richtlinien der Landesmedienanstalten zusammen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 16 wird verwiesen.

Zu § 47:

§ 47 entspricht wortgleich der bisherigen Regelung.

Zu § 48:

§ 48 macht von der in Artikel 99 Grundgesetz enthaltenen Möglichkeit Gebrauch, die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch in den Fällen zu eröffnen, in denen die Entscheidung allein auf landesrechtlichen Vorschriften beruht. Damit kann auch bei Landesrecht eine einheitliche Rechtsprechung durch die Gerichte sichergestellt werden. Ansonsten wäre die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung nicht eröffnet. Die Einräumung einer solchen Möglichkeit ist geboten, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages möglichst einheitlich ausgelegt werden. Die Eröffnung der Revision gilt für sämtliche Bestimmungen dieses Staatsvertrages für den privaten Rundfunk. Damit können insbesondere die Entscheidungen der Landesmedienanstalten, zum Beispiel im Bereich der Sicherung der Meinungsvielfalt, im Rechtsweg bis zum Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden.

Zu § 49:

§ 49 entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten für den privaten Rundfunk. Ergänzt wird lediglich der Katalog der Ordnungswidrigkeitstatbestände in Absatz 1 um Tatbestände, die sich auf neu eingefügte Bestimmungen auf Grund dieses Staatsvertrages beziehen.

Neu eingefügt wird danach Nummer 1 wegen der Änderung der Bestimmung über unzulässige Sendungen auf Grund der Neufassung des StGB. Weiterhin neu eingefügt ist Nummer 17, die sich auf die Verpflichtung bezieht, die Änderung der maßgeblichen Umstände nach Stellung eines Zulassungsantrags nach Erteilung der Zulassung mitzuteilen. Neu ist ferner Nummer 18, die die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes für den Fall eröffnet, daß die jährliche Erklärung darüber nicht abgegeben wird, daß sich die maßgeblichen Verhältnisse bei Veranstaltern oder an ihnen im Sinne des § 28 Beteiligten nicht geändert haben. Ebenfalls neu eingefügt wird Nummer 19 hinsichtlich der Verpflichtung, den Jahresabschluß samt Anhang und Lagebericht fristgerecht zu veröffentlichen. Weiterhin neu ist Nummer 20 hinsichtlich der fristgemäßen Aufstellung der Programmbezugsquellen und Nummer 22 bezüglich der Pflicht, der KEK in der Übergangszeit bis zur Ermittlung der ersten Zuschaueranteile nach dem Verfahren dieses Staatsvertrages die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zur Verfügung zu stellen.

Bei den übrigen Absätzen dieser Bestimmung werden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 16:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17:

Nach der Veräußerung des Satelliten TV-Sat durch die Deutsche Telekom AG ist diese Vorschrift hinfällig geworden. Sie wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 18:

Der durch Nummer 18 neu eingefügte § 53 enthält Bestimmungen über den Zugang zu Dekodern sowie über die Ausgestaltung von Navigationssystemen. Er dient damit zugleich der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. EG Nr. L 281/54 vom 23. November 1995, S. 51). Die Bestimmung geht jedoch über die Umsetzung dieser Richtlinie hinaus.

Absatz 1 verpflichtet die Anbieter, hierzu zählen auch die Vermarkter (z.B. Serviceprovider) von Dekodern, den Zugang allen Veranstaltern zu gleichen Chancen sowie zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Anspruch auf Zugang nach dieser Bestimmung haben alle Fernsehdienste, das heißt auch alle verschlüsselten und unverschlüsselten analogen und digitalen Fernsehprogramme. Die Einschränkung im letzten Halbsatz, wonach Zugang für Fernsehdienste nur für zugangsberechtigte Zuschauer einzuräumen ist, schließt nur den Fall aus, daß Fernsehdienste mit manipulierten Zugangssystemen empfangen werden sollen. Für frei zugängliche unverschlüsselte Programme und Dienste spielt diese Einschränkung keine Rolle.

Absatz 2 weitet die Verpflichtung nach Absatz 1 auf Anbieter von Steuerungssystemen für Programme und Dienste aus. Diese Systeme werden als Navigationssysteme den Zuschauern angeboten. Sie können damit einen Filter für den Zugang zu den einzelnen Programmen darstellen. Deshalb müssen auch alle Anbieter von solchen Systemen sämtliche Dienste chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend in ihr Navigationssystem aufnehmen.

Absatz 3 stellt sicher, daß die zuständige Landesmedienanstalt darüber informiert ist, wenn ein Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, der Zugangsdienste zu Fernsehdiensten herstellt oder vermarktet, oder ein Anbieter von Navigationssystemen auf dem Markt tätig wird. Damit soll gewährleistet werden, daß eine Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Bestimmung durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 19:

Nummer 19 enthält die Änderung der Kündigungsbestimmung des Staatsvertrages. Durch die Änderung in Absatz 1 wird nunmehr festgelegt, daß der Rundfunkstaatsvertrag erstmals zum 31. Dezember 2000 kündbar ist (Buchstabe a) aa)). Durch die in Buchstabe a) bb) vorgenommene Änderung wird ferner bestimmt, daß sich im Rundfunkstaatsvertrag, sofern er nicht zum 31. Dezember 2000 gekündigt wird, die nächste Kündigungsmöglichkeit um jeweils zwei Jahre hinauschiebt. Bisher war der Rundfunkstaatsvertrag erst nach weiteren vier Jahren kündbar.

Buchstabe b) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit Buchstabe c) wird ein neuer Absatz 3 in die Kündigungsbestimmung eingefügt. Er betrifft eine gesonderte Kündigungsmöglichkeit des in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Finanzausgleichs der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Diese Bestimmung kann danach mit gleicher Frist wie der Rundfunkstaatsvertrag zum 31. Dezember 2000 gesondert gekündigt werden. Parallel zu den Kündigungsmöglichkeiten des gesamten Rundfunkstaatsvertrages schiebt sich ein weiterer Kündigungszeitpunkt jeweils um zwei Jahre hinaus, sofern eine Kündigung zum 31. Dezember 2000 nicht erfolgt. Wird § 11 Abs. 2 zu einem dieser Zeitpunkte gekündigt, so hat jedes Land innerhalb von 3 Monaten nach Ein-

gang der Kündigung das Recht zur Anschlußkündigung des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Staatsvertrages über die Körperschaft des Öffentlichen Rechts „DeutschlandRadio“, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Alle diese Staatsverträge sowie die übrigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben jedoch unter den nicht kündigenden Ländern in Kraft.

Buchstabe d) enthält in aa) eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung der Bestimmung des § 13 über die Ermittlung des Finanzbedarfs.

In Buchstabe bb) wird die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Werbebegrenzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rundfunkstaatsvertrag auf den 31. Dezember 2000 festgelegt.

Werden die Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, ist nach der in Buchstabe cc) vorgenommenen weiteren Änderung eine erneute Kündigungsmöglichkeit zwei Jahre (statt bisher vier Jahre) später gegeben.

Buchstabe dd) enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 20:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des ARD-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des ARD-Staatsvertrages betreffen die Einführung einer Kurzbezeichnung, wie sie auch für den Rundfunkstaatsvertrag vorgesehen ist, und eine Anpassung der Kündigungsbestimmung, die entsprechend der Kündigungsbestimmung des Rundfunkstaatsvertrages gefaßt wird. Zum ARD-Staatsvertrag sowie zum Rundfunkstaatsvertrag haben die Länder die in der Anlage beigefügten Protokollerklärungen abgeben.

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 wird in der Überschrift des Staatsvertrages die Kurzbezeichnung „ARD-StV“ eingeführt.

Zu Nummer 2:

§ 8 wird neu gefaßt. Die Kündigungsregelung wird der Kündigungsbestimmung in § 54 Rundfunkstaatsvertrag angepaßt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entsprechende Änderungen ergeben sich ebenfalls für § 33 ZDF-Staatsvertrag, § 10 Rundfunkgebührenstaatsvertrag, § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und § 36 Deutschlandradio-Staatsvertrag.

III.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des ZDF-Staatsvertrages betreffen zum einen die Einführung einer Kurzbezeichnung, die textliche Anpassung der Bestimmung über die Konkursunfähigkeit an die neue Terminologie des Konkursrechts, eine Präzisierung der Programmgrundsätze im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot, die textliche Anpassung der Jugendschutzbestimmung, die Anpassung der Bestimmung

über die Finanzierung des ZDF an die geänderten Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sowie eine Anpassung der Kündigungsregelungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 wird die Kurzbezeichnung „ZDF-StV“ eingeführt.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses hinsichtlich der neu gefaßten Überschrift in § 32.

Zu Nummer 3:

In § 5 Abs. 3 Satz 3 werden die Bestimmungen über die Gestaltung von Sendungen entsprechend der Änderung der Programmgrundsätze in § 41 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag ergänzt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die Vorschriften zu unzulässigen Sendungen, Jugendschutz in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden entsprechend der neuen Vorschrift in § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Daraus ergeben sich Folgeänderungen für die Nummern 3 bis 6.

Die Streichung des § 8 Abs. 6 ist eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 16 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nummer 5:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6:

§ 29 legt in Folge des geänderten Verfahrens zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs und zur Festsetzung der Rundfunkgebühren nicht mehr wie bisher einen festen Anteil an der Fernsehgebühr in Form eines Prozentsatzes für das ZDF fest. Gemäß § 12 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag erfolgt die Gebührenfestsetzung auch für das ZDF jeweils durch gesonderten Staatsvertrag, d. h. den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Die Finanzierung der Ausgaben des ZDF im übrigen durch Erträge aus Werbung und sonstige Erträge entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 2. Der bisher verwendete Begriff „Einnahmen“ wird durch den betriebswirtschaftlich gebräuchlichen Begriff „Erträge“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 3 entfällt im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Feststellung des Finanzbedarfs und zur Festsetzung der Rundfunkgebühr.

Zu Nummer 7:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8:

Die Änderung in § 32 erfolgt unter Bezug auf das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

Zu Nummer 9:

Die Übergangsregelung im bisherigen § 33 bezog sich auf die Konstituierung des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sowie auf die Fortführung der Rechtsauf-

sicht beim Inkrafttreten des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991. Sie ist nunmehr gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Nummer 10:

§ 33 Abs. 1 enthält eine Änderung der Kündigungsregelung. Sie wird an die Kündigungsbestimmung in § 54 Rundfunkstaatsvertrag angepaßt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entsprechende Änderungen ergeben sich ebenfalls für § 8 ARD-Staatsvertrag, § 10 Rundfunkgebührenstaatsvertrag, § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und § 36 Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Die Verweisungen in Absatz 2 werden redaktionell angepaßt.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

1. Allgemeines

Mit den Änderungen wird die neue Kurzbezeichnung für den Staatsvertrag eingeführt, eine hälftige Befreiung für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes von der Rundfunkgebühr gewährt, die im bisherigen § 10 enthaltene Übergangsregelung für die neuen Länder gestrichen sowie die Kündigungsbestimmung angepaßt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1:

Nummer 1 führt die Kurzbezeichnung „RGebStV“ ein.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die Neufassung des Inhaltsverzeichnisses auf Grund der geänderten Bestimmungen.

Zu Nummer 3:

Mit Buchstabe a) wird die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991 gestrichene hälftige Ermäßigung der Rundfunkgebühren für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes in § 5 Abs. 2 wieder eingeführt. Sie berücksichtigt aus Billigkeitsgründen pauschal die nicht vollständige Auslastung der Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Wie bei Geltung der früheren Regelung vor dem 1. Januar 1992 ist es den Betrieben aber verwehrt, neben der Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung bei der Anmeldung bzw. Abmeldung von Rundfunkempfangsgeräten die tatsächliche Auslastung ihrer Betriebe zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß eine zusätzliche Reduzierung der Rundfunkgebühren durch saisonale An- und Abmeldung grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Dabei ist – auch im Sinne der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – davon auszugehen, daß in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes aufgestellte Rundfunkempfangsgeräte unabhängig von der Vermietung der Gästezimmer zum Empfang bereitgehalten werden.

Mit der in Buchstabe b) vorgenommenen Änderung wird der Privatisierung der Deutschen Telekom und der Konzentration der Hoheitsaufgaben im Bundesministerium für Post und Telekommunikation Rechnung getragen.

Zu Nummer 4:

In § 7 Abs. 1 wird die Aufzählung der am Aufkommen aus der Grundgebühr Beteiligten um das ZDF erweitert, dem im Rahmen des geänderten Gebührenfestset-

zungsverfahrens für das Deutschlandradio ein Anteil an der Grundgebühr zusteht. Der Anteil von ARD und ZDF als gemeinsame Träger des Deutschlandradios an der Grundgebühr ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Absatz 2 wird aufgrund der Änderung von § 29 ZDF-Staatsvertrag und § 9 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag redaktionell angepaßt.

In Absatz 3 wird ergänzt, daß auch dem Deutschlandradio Gebührenanteile zustehen und dieses insoweit die Kosten des Gebühreneinzugs mitträgt. Diese Änderung ist darauf zurückzuführen, daß das Deutschlandradio seinen Finanzbedarf nach § 1 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gesondert bei der KEF anmeldet und den Trägern des Deutschlandradios nach § 9 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ein für das Deutschlandradio festgelegter Anteil an der Grundgebühr zusteht.

Zu Nummer 5:

Die Übergangsregelungen im bisherigen § 10 für die Rundfunkteilnehmer in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 6:

§ 10 enthält eine Änderung der Kündigungsregelung. Sie wird der Kündigungsbestimmung in § 54 Rundfunkstaatsvertrag angepaßt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entsprechende Änderungen ergeben sich ebenfalls für § 8 ARD-Staatsvertrag, § 33 ZDF-Staatsvertrag, § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und § 36 Deutschlandradio-Staatsvertrag.

V.

Begründung zu Artikel 5 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

1. Allgemeines

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird neu geschlossen. Hierzu haben die Länder die in der Anlage beigefügten Protokollerklärungen abgegeben. Er hat folgende vier Regelungselemente zum Gegenstand:

- Das dreistufige Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Rundfunkgebühr,
- die Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühr einschließlich besonderer Zweckbindungen bei der Verwendung des Gebührenaufkommens,
- die Finanzierung der Landesmedienanstalten und
- den Finanzausgleich zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 8. Rundfunkurteil vom 22. Februar 1994 (1 BvL 30/88) entschieden, daß die Gebührenermittlung und -festsetzung in einem dreistufigen Verfahren zu erfolgen hat. Dieses besteht aus der autonomen Finanzbedarfsanmeldung durch die Rundfunkanstalten (Stufe 1), der Überprüfung dieser Bedarfsanmeldungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Feststellung des Finanzbedarfs in Form eines Gebührenvorschlages durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten – KEF – (Stufe 2), sowie aus der Festsetzung der Rundfunkgebühr (Stufe 3). Ein Abweichen der Länder von den Feststellungen der KEF kommt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im wesentlichen aus Gründen des Informationszugangs und der angemessenen

Belastung der Rundfunkteilnehmer („Sozialverträglichkeit“) in Betracht. Dieses Verfahren soll gewährleisten, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk vor Einflußnahme auf das Programm wirksam gesichert, also die Rundfunkgebühr nicht zu Zwecken der Programmleitung oder der Medienpolitik eingesetzt wird.

Die Rundfunkgebühr ist zuletzt durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 auf monatlich 23,80 DM (8,25 DM Grundgebühr, 15,55 DM Fernsehgebühr) festgelegt worden. Diese Gebührenhöhe gilt in den alten Ländern seit 1. Januar 1992 und in den neuen Ländern seit 1. Januar 1995. In ihrem Zehnten Bericht vom Dezember 1995 empfiehlt die KEF eine Gebührenerhöhung um 4,45 DM auf insgesamt 28,25 DM (Grundgebühr 9,45 DM, Fernsehgebühr 18,80 DM).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In Absatz 1 ist die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten bei der KEF geregelt. Die Bedarfsanmeldung der ARD erfolgt auf der Grundlage von Einzelanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts. Das Deutschlandradio meldet seinen Finanzbedarf getrennt von seinen Trägern ARD und ZDF an. Der zweijährige Turnus entspricht der bisherigen Praxis.

Absatz 2 regelt Einzelheiten zu den von den Rundfunkanstalten vorzulegenden Unterlagen. Die Form dieser Unterlagen wird nach Satz 1 von der KEF vorgegeben, wobei es sich von selbst versteht, daß zuvor eine Abstimmung mit den Anstalten herbeigeführt wird. Insoweit besteht hier ein Bezug zu § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1. Die Trennung nach Satz 2 in die Bereiche Hörfunk und Fernsehen soll einer sachgerechten Gebührenfindung dienen. Für die nach § 13 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag vorgesehene Prüfung des Finanzbedarfs einschließlich der Rationalisierungspotentiale ist es erforderlich, daß die von den Rundfunkanstalten vorzulegenden Unterlagen insbesondere Angaben zum Bestand, zur Entwicklung sowie zu Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen enthalten. Satz 3 trägt der Besonderheit der Finanzierung von ARTE Rechnung. Der Bedarf für den deutschen Finanzierungsanteil von ARTE ist gesondert in den Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF darzustellen.

Satz 5 bestimmt, daß die KEF weitere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen kann, um den Finanzbedarf in der Praxis sachgerecht überprüfen und ermitteln zu können. Sofern die Unterlagen nicht den in den Sätzen 1 bis 5 enthaltenen Vorgaben entsprechen, hat die KEF das Recht, diese zurückzuweisen. Der Zurückweisung ist ein Hinweis auf die noch fehlenden Teile beizufügen. Satz 7 schreibt den Rundfunkanstalten die Vorlage von Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften innerhalb der von der KEF gesetzten angemessenen Fristen vor, um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten.

Zu § 2:

Satz 1 beschreibt den generellen Auftrag der Kommission. Satz 2 hebt die Unabhängigkeit aller Mitglieder der KEF hervor, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Aufträgen und Weisungen Dritter sind.

Zu § 3:

In § 3 werden die Aufgaben und Befugnisse der KEF in der zweiten Stufe des Gebührenfestsetzungsverfahrens auf der Grundlage des 8. Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichtes bestimmt. Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat die Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten im Rahmen des Rundfunkauftrags zugrunde zu legen und prüft den hieraus abgeleiteten Finanzbedarf anhand der

Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Angemeldete Finanzbedarfe für technische und programmliche Innovationen bedürfen vor ihrer Anerkennung der Gremienzustimmung nach Landesrecht.

Absatz 2 ermöglicht der KEF, Auskünfte über Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten einzuholen. Falls die von der KEF geforderten Unterlagen nach § 1 oder zu Auskünften nach § 3 Abs. 2 Satz 1 von den Rundfunkanstalten nicht vorgelegt werden, hat die KEF das Recht, die notwendigen Zahlenangaben durch Schätzwerte, die sie näher zu begründen hat, zu ersetzen. Gleiches gilt für Unterlagen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 6 und 7 nicht der von der KEF vorgegebenen Form entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt worden sind. Die Schätzung der Zahlenangaben stellt das letzte Mittel nach Ausschöpfung der anderen Erkenntnisquellen dar.

Absatz 3 sieht die Mitwirkung der Rundfunkanstalten an der Fortentwicklung von Methoden und Verfahren zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs vor. Die Zusammenarbeit von KEF und Rundfunkanstalten bei der Erarbeitung von Methoden und Verfahren ist erforderlich, um einerseits die unterschiedlichen Zahlenwerke der Rundfunkanstalten vergleichbar und damit transparent zu machen sowie andererseits die Umsetzbarkeit der Erfordernisse zu gewährleisten. Sie entspricht der bisherigen Praxis.

Absatz 4 ermöglicht der KEF, in Einzelfragen und ergänzend, insoweit also begrenzt, gutachterliche Stellungnahmen durch Dritte einzuholen. Die erforderlichen Informationen werden dem von der KEF beauftragten Dritten durch die Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellt.

Absatz 5 enthält den Auftrag an die KEF, den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht zu erstatten, den die KEF den Rundfunkanstalten zur Unterrichtung zuzuleiten und darüber hinaus zu veröffentlichen hat. Die Veröffentlichungspflicht dient der Transparenz im Interesse der Gebührenzahler. Die Landesregierungen leiten ihrerseits den KEF-Bericht den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu. Nach Satz 4 stellt die KEF in ihrem Bericht die Finanzlage der Rundfunkanstalten dar und unterbreitet bei Bedarf einen Vorschlag zu Zeitpunkt und Änderung der Rundfunkgebühr. Darüber hinaus erteilt sie Hinweise für eine Änderung des Finanzausgleichs der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts. Die KEF beziffert nach Satz 6 die Aufteilung der Gebühren zwischen ARD und ZDF sowie den Betrag für das Deutschlandradio nach Prozentsätzen und betragsmäßig.

Nach Absatz 6 haben die Länder das Recht, Sonderberichte der KEF zu einzelnen Teilfragen anzufordern. Für derartige Sonderberichte gelten die Absätze 1 bis 5 nicht, im übrigen bleiben die Beteiligungsrechte der Rundfunkanstalten unberührt.

In den KEF-Bericht sind nach Absatz 7 abweichende Meinungen von Mitgliedern der KEF auf deren Wunsch aufzunehmen. Zu der erforderlichen Mehrheit für den Beschluß über den Bericht wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Zusammensetzung der KEF. Aufgrund des 8. Rundfunkurteils wurde die KEF bis zum Inkrafttreten dieser staatsvertraglichen Regelungen durch Beschluß der Ministerpräsidenten vom 30. Juni 1994 vorübergehend bereits eingesetzt. Die Bestimmungen in § 4 entsprechen der derzeitigen Verfahrensweise.

Die KEF besteht nach Absatz 1 aus 16 unabhängigen Sachverständigen. Die Größe der Kommission mit 16 Mitgliedern soll jedem Land ermöglichen, ein Mitglied zu benennen.

Absatz 2 legt die erforderliche Mehrheit für den Beschluß der KEF über deren Berichte nach § 3 mit mindestens zehn Stimmen der insgesamt 16 Mitglieder fest.

Absatz 3 regelt die Inkompatibilitäten in bezug auf die Mitgliedschaft in der KEF. Diese Regelung entspricht der in § 35 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag für die Mitglieder der KEK.

Absatz 4 enthält Vorgaben für die Benennung und Berufung der KEF-Mitglieder. Danach hat jedes Land das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen. Die Sachverständigen sollen aus den in den Nummern 1 bis 6 genannten Bereichen berufen werden. Die Aufzählung bestimmter Fachbereiche soll gewährleisten, daß in der KEF Sachverstand aus verschiedenen, für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bedeutsamen Fachbereichen vereint wird. Es sollen Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Betriebswirtschaft, Rundfunkrecht, Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Rundfunktechnik sowie aus den Landesrechnungshöfen in der KEF vertreten sein. Ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt sich aus § 2 Satz 2.

Nach Absatz 5 berufen die Ministerpräsidenten die Mitglieder der KEF jeweils für eine Dauer von fünf Jahren, wobei Wiederberufung möglich ist. Die Länder können die Berufung aus wichtigem Grund widerrufen. Das Recht eines KEF-Mitgliedes, jederzeit auf eigenen Wunsch zurückzutreten, bleibt unberührt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung geltenden Vorschriften.

Absatz 6 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der KEF sowie der von ihnen herangezogenen Dritten auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die KEF. Von dieser Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder offenkundig sind.

Zu § 5:

Absatz 1 ergänzt die Regelung von § 3 Abs. 3. In allen Phasen des Verfahrens soll ein Austausch zwischen den Rundfunkanstalten und der KEF stattfinden, wie dies der bisherigen bewährten Praxis entspricht.

In Absatz 2 wird die Mitwirkungsmöglichkeit der Anstalten in Bezug auf den Berichtsentwurf konkretisiert. Vor der Veröffentlichung des Berichts sollen ARD, ZDF und Deutschlandradio die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Zum Zwecke des Meinungsaustausches soll auch die Rundfunkkommission der Länder vor Abschluß des Berichtes Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung erhalten. Dies ist im Hinblick auf die Aufgaben der Landesregierungen in der 3. Stufe der Gebührenfestsetzung sachgerecht. Die Stellungnahmen der Anstalten werden Gegenstand des endgültigen Berichts.

Zu § 6:

Nach Absatz 1 werden die Kosten der KEF als Teil der Rundfunkgebühr vorab gedeckt. Gebührengläubiger sind aber ARD und ZDF, da die KEF keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Die Kosten der KEF werden hälftig zwischen ARD und ZDF aufgeteilt. Die Kosten der KEF sind von der KEF bei der nächsten Ermittlung der Rundfunkgebührenehöhe zu berücksichtigen. Sie müssen im KEF-Bericht ausgewiesen werden.

Mangels eigener Rechtsfähigkeit der KEF ist diese nach Absatz 2 organisatorisch an eine andere Einrichtung angebunden, die gemeinsam mit den übrigen Staats- und Senatskanzleien der Länder den von der KEF aufgestellten Wirtschaftsplan genehmigt. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Absatz 3 bestimmt, daß die Einrichtung, an die die KEF organisatorisch angebunden ist, ihrerseits Gläubigerin von ARD und ZDF bezüglich der Kosten für die KEF ist. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich zur Quartalsmitte.

Nach Absatz 4 werden weitere Einzelheiten der Organisation und Finanzierung der KEF durch ein von den Ministerpräsidenten zu beschließendes Statut festgelegt. Hierin erfolgen auch Festlegungen zur fachlichen und haushaltsmäßigen Unabhängigkeit der Geschäftsstelle.

Zu § 7:

Damit die Landesregierungen in die Lage versetzt werden, das Verfahren zur Gebührenfindung in der ersten und zweiten Stufe nachzuvollziehen, soll ihnen nach Absatz 1 durch Übersendung der Bedarfsanmeldungen der Anstalten und weiterer ergänzender Unterlagen die Möglichkeit zur Meinungsbildung gegeben werden. Die Übersendung beschränkt sich auf die insoweit notwendigen Unterlagen.

Absatz 2 enthält nähere Regelungen zur dritten Stufe der Gebührenfestsetzung. Ein Abweichen der Länder von den Feststellungen der KEF kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im wesentlichen nur aus Gründen des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmer („Sozialverträglichkeit“) in Betracht. Dieses Verfahren soll gewährleisten, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk vor Einflußnahme auf das Programm wirksam geschützt, also die Rundfunkgebühr nicht zu Zwecken der Programmleitung oder der Medienpolitik eingesetzt wird. Wollen die Länder von der Empfehlung der KEF abweichen, haben sie dies zuvor mit der KEF und den Anstalten zu erörtern und die Abweichung zu begründen.

Zu § 8:

Die Bestimmung legt die Rundfunkgebühr gemäß den Beratungsergebnissen der Ministerpräsidenten auf der Grundlage der Empfehlung der KEF in ihrem 10. Bericht vom Dezember 1995 fest.

Auf die abgegebene Protokollerklärung aller Länder zu § 8 wird Bezug genommen.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 befassen sich mit der Aufteilung der Mittel nach der Festsetzung in § 8.

Nach Absatz 1 ist der auf das Deutschlandradio entfallende Anteil am Aufkommen aus der Grundgebühr von dessen Trägern ARD und ZDF zweckgebunden zu verwenden.

Absatz 2 regelt die betragsmäßige Aufteilung der Fernsehgebühr auf ARD und ZDF, nachdem künftig die Aufteilung nicht mehr wie bisher nach einem vorgegebenen festen Prozentanteil, sondern aufgrund eines konkret ermittelten Bedarfs erfolgt.

Eine Sonderregelung enthält Absatz 3 in Bezug auf den Europäischen Kulturkanal ARTE, dessen nationaler Stelle unter den dort geregelten Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch auf Finanzierung aus der Fernsehgebühr eingeräumt wird. Weiterhin erfolgt eine Konkretisierung der Abwicklung. Auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 9 Abs. 3 wird Bezug genommen.

Zu § 10:

§ 10 Abs. 1 entspricht der Regelung über die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr und über einen Sockelbetrag im bisherigen § 4. Der bisherige Vorwegabzug bei der Berechnung, der den gesonderten Gebührenbetrag für den Aufbau des Rundfunks in den neuen Ländern betraf, ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 10 wird hingewiesen.

Absatz 2 enthält eine Neuregelung für den Fall, daß sich einzelne Landesmedienanstalten zusammenschließen. Zur Erleichterung derartiger Maßnahmen im Ge-

samtinteresse soll eine solche gemeinsame Landesmedienanstalt für drei Jahre einen Sockelbetrag in der Höhe erhalten, die der Summe der bisher den einzelnen Landesmedienanstalten zugewiesenen Sockelbeträge entspricht.

Zu § 11:

§ 11 übernimmt die Regelung im bisherigen § 5 zu Einzelheiten der Zahlung des Anteils an die Landesmedienanstalten.

Zu §§ 12 bis 16:

Die §§ 12 bis 16 betreffen den Finanzausgleich der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und entsprechen dabei den bisherigen Regelungen in den §§ 6 bis 10 mit folgenden Änderungen:

In § 14 werden auf der Grundlage der Vereinbarungen, welche die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten am 25. Juni 1996 über den Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 und über den Ausgleich der zweckgebundenen Mittel zur Schließung der Deckungslücke Altersversorgung per 31. Dezember 1996 getroffen haben, sowie der Vereinbarung zwischen dem Sender Freies Berlin und dem Mitteldeutschen Rundfunk vom 23. April 1996 der Betrag der Finanzausgleichsmasse (Absatz 1) und die Beträge, die der Saarländische Rundfunk, Radio Bremen und der Sender Freies Berlin daraus erhalten (Absatz 2), neu festgelegt.

Auf die Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, die den Finanzausgleich betreffen, wird hingewiesen.

Zu § 17:

§ 17 enthält eine Änderung der Kündigungsregelung entsprechend der in § 54 Rundfunkstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entsprechende Änderungen ergeben sich ebenfalls für § 8 ARD-Staatsvertrag, § 33 ZDF-Staatsvertrag, § 10 Rundfunkgebührenstaatsvertrag und § 36 Deutschlandradio-Staatsvertrag.

VI.

Begründung zu Artikel 6 Änderung des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

1. Allgemeines

Mit der Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages wird die Kurzbezeichnung des Staatsvertrages eingeführt, die Bestimmung über den Jugendschutz an die Änderungen des StGB und den Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepaßt, das Diskriminierungsverbot in den Programmgrundsätzen konkretisiert, die Bestimmung über die Konkursunfähigkeit an die neue Terminologie des Insolvenzrechts angepaßt und die Kündigung entsprechend den übrigen Staatsverträgen geregelt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1:

Nummer 1 führt die Kurzbezeichnung „DLR-StV“ ein.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses auf Grund der geänderten Bestimmungen des Staatsvertrages.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4:

In § 6 Abs. 3 Satz 4 werden die Bestimmungen über die Gestaltung der Sendungen entsprechend der Änderung der Programmgrundsätze in § 41 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag ergänzt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5:

Die Bestimmungen über unzulässige Sendungen, Jugendschutz in § 8 Abs. 1 werden entsprechend der neuen Vorschrift in § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Zusätzlich wird als neue Nummer 6 auch für das Deutschlandradio das Ausstrahlungsverbot eingefügt, das im Rundfunkstaatsvertrag und im ZDF-Staatsvertrag bereits seit Inkrafttreten des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 1. März 1994 enthalten ist.

Zu Nummer 6:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7:

Die Änderung in § 32 erfolgt unter Bezug auf das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2911).

Zu Nummer 8:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Die Kündigungsregelung in § 36 Abs. 1 wird entsprechend § 54 Rundfunkstaatsvertrag geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entsprechende Änderungen ergeben sich ebenfalls für § 8 ARD-Staatsvertrag, § 33 ZDF-Staatsvertrag, § 10 Rundfunkgebührenstaatsvertrag und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Die Verweisungen in Absatz 2 werden redaktionell angepaßt.

VII.

Begründung zu Artikel 7

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 7 enthält die Schlußbestimmungen zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, daß die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge sowie der neu geschlossene Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 7 eine gesonderte Kündigungsbestimmung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages als Rahmenstaatsvertrag nicht vorgesehen.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 1. Januar 1997. Sind bis zum 31. Dezember 1996 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt, wird der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um

zu gewährleisten, daß in den Ländern die Bekanntmachung erfolgen kann, daß der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nunmehrigen Fassung in den Ländern gelten.

Absatz 4 gewährt den Staatskanzleien der Länder die Möglichkeit, die durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgeänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht. Die Vorschrift soll jedoch insbesondere bei dem in weiten Teilen abgeänderten Rundfunkstaatsvertrag ermöglichen, daß die Neufassung bekannt gemacht werden kann.

VIII.

Begründung zu Artikel 8 Außerkräftreten

Artikel 8 bestimmt, daß der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 mit Inkrafttreten des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages außer Kraft tritt. Dies ist die Folge des Neuabschlusses des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in Artikel 5 des vorliegenden Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

Protokollerklärungen

Protokollerklärung der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu § 11 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

Die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und die Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind der Auffassung, daß der Finanzausgleich im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem eine wesentliche finanzielle Grundlage der Gewährleistung von Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, wie dies auch in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages ausdrücklich als Vertragsgrundlage vereinbart ist. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht aus der Einordnung des Rundfunks als Gesamtveranstaltung sowie dem das Verhältnis der Länder zueinander prägenden bündischen Prinzip ein Anspruch auf einen Finanzausgleich dem Grunde nach.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freistaaten Sachsen und Thüringen zu § 11 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freistaaten Sachsen und Thüringen sind der Auffassung, daß eine Bestands- und Entwicklungsgarantie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als solchem zukommt, nicht aber einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Demzufolge ist auch ein Finanzausgleichssystem nicht notwendigerweise Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Möglichkeit der gesonderten Kündigung des Finanzausgleichs richtet sich somit auch nicht gegen Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Protokollerklärung aller Länder zu § 19 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

1. Die Regierungschefs der Länder nehmen das von ARD und ZDF vorgelegte Konzept für einen Kinderkanal zur Kenntnis.
2. Sie gehen entsprechend dem Schreiben von ARD und ZDF vom 26. Juni 1996 davon aus, daß aus dem unter dem Arbeitstitel „Parlaments- und Ereigniskanal“ in Aussicht genommenen Spartenprogramm kein Nachrichtenkanal entsteht.
3. Die für das Spartenprogramm nach Ziffer 2 vorgesehenen Mittel sind erst freigegeben, sobald die Regierungschefs der Länder nach einer Erörterung mit ARD und ZDF sowie der KEF auf der Grundlage eines konkret vorgelegten und von den jeweiligen Rundfunkgremien gebilligten Programmkonzeptes, das auch Organisation und Struktur der Zusammenarbeit zwischen dem ZDF und den beteiligten ARD-Anstalten behandelt, diesem unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten zugestimmt haben.
4. Für den Fall, daß eine Realisierung des Programmvorhabens nicht bzw. nicht in der vorgelegten Konzeption erfolgt, sind die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem 10. KEF-Bericht auf Sonderkonten zu führen und werden für die übernächste Gebührenperiode bedarfsmindernd in Ansatz gebracht.

Protokollerklärung aller Länder zu § 23 Rundfunkstaatsvertrag:

Die Länder werden bis zum 31. Dezember 1998 § 23 Rundfunkstaatsvertrag vor dem Hintergrund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen einer Überprüfung un-

terziehen, insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität und Notwendigkeit dieser Bestimmung.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Freistaates Sachsen, der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen zum Rundfunkstaatsvertrag sowie zum ARD-Staatsvertrag:

Die Regierungschefs des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Freistaates Sachsen, der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen stimmen darin überein, daß die regionalen Programme der ARD-Landesrundfunkanstalten (Dritte Programme) sowie die Verpflichtung zur Ausstrahlung des ARD-Gemeinschaftsprogramms und des ZDF-Hauptprogramms beibehalten werden. Sie nehmen in Aussicht, eine Novellierung des ARD-Staatsvertrages hinsichtlich Art und Umfang der Beteiligung der einzelnen Rundfunkanstalten bis spätestens Mitte 1999 vorzunehmen.

Eine auf einzelne Anstalten bezogene Veränderung der ARD-Struktur wird von den jeweils betroffenen Ländern mit dem Ziel geprüft, innerhalb der am 1. Januar 1997 beginnenden Gebührenperiode konkrete Lösungen anzustreben, die eine zügige Umsetzung ermöglichen. Die Ministerpräsidentenkonferenz befaßt sich bis spätestens Mitte 1999 mit den diesbezüglich bis dahin erreichten Ergebnissen.

Protokollerklärung der Freien Hansestadt Bremen und des Saarlandes zum Rundfunkstaatsvertrag sowie zum ARD-Staatsvertrag:

Eine Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen und des Saarlandes am 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und an der vorstehenden Protokollerklärung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Fortdauer von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks als eigenständige Landesrundfunkanstalten, verbunden mit der Beibehaltung der Einheitsgebühr sowie eines Finanzausgleichs unter sämtlichen ARD-Anstalten, auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 2000 gesichert ist.

Dabei verschließen sich die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland nicht der Prüfung der Strukturen von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks im Hinblick auf eine Verbesserung der bestehenden Strukturen, die verstärkte Nutzung von Synergieeffekten innerhalb der ARD und durch weitere Kooperation zwischen ARD und ZDF.

Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag:

1. Die Regierungschefs der Länder bitten die KEF, in einem Sondervotum die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einzeln alsbald insbesondere darauf zu untersuchen, ob die im 10. KEF-Bericht aufgezeigten Lücken in den Deckungsstöcken der Altersversorgung
 - durch dem Zeitwert entsprechende Aktivierung vorhandener nicht rundfunknotwendiger Liegenschaften,
 - durch den Einsatz der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 - durch die Aktivierung sonstiger stiller Reservenzumindest teilweise geschlossen werden können. Die Prüfung soll im Hinblick auf die übernächste Gebührenperiode erfolgen.

2. Des weiteren sollen im Rahmen künftiger Gebührenfestsetzungsverfahren die von der KEF aufgezeigten Rationalisierungspotentiale in möglichst großem Umfang zur Schließung der Lücken in den Deckungsstöcken verwendet werden, um den derzeit angenommenen Auffüllungszeitraum zu verkürzen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag:

Die Regierungschefs der Länder beschließen, die Höhe der Rundfunkgebühr für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag mit 28,25 Deutsche Mark festzusetzen. Der 10. KEF-Bericht und die aufgrund der Stellungnahmen von ARD und ZDF abgegebenen Bewertungen der KEF begründen diese Entscheidung.

Protokollerklärung aller Länder zu § 9 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag:

Die Regierungschefs der Länder erzielen Einvernehmen, daß ARD und ZDF im Rahmen des KEF-Anmeldeverfahrens auch das vollständige Zahlenmaterial einschließlich der Finanzvorschauen zu ARTE einbringen und ARTE hierzu unmittelbar seitens der KEF um Stellungnahme gebeten werden kann.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag:

Die Landesmedienanstalten sollen an der Erhöhung der Rundfunkgebühr in der nächsten Gebührenperiode teilhaben. Am Ende der nächsten Gebührenperiode soll überprüft werden, ob die Landesmedienanstalten auch künftig automatisch an weiteren Gebührenerhöhungen teilnehmen. Es obliegt den Landesmedienanstalten, ihren Finanzbedarf dadurch zu verringern, daß sie alle Möglichkeiten von Rationalisierungen und Kooperationen nutzen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten und Belastungen für überregionale Institutionen wie z.B. die KEK in die Überlegungen mit einzubeziehen. Verbleibt hiernach ein darüber hinausgehender zusätzlicher Finanzbedarf, soll über eine Erhöhung des Sockelbetrages auf 1,5 Mio. Deutsche Mark erneut beraten werden.